



Botschaft des Regierungsrats zu einem kantonalen Geoinformationsgesetz

15. März 2011

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem kantonalen Geoinformationsgesetz mit den nachfolgenden Erläuterungen und beantragen Ihnen, darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

1. Zusammenfassung	2
2. Begriffsbestimmungen und Vorbemerkungen	2
3. Ausgangslage	3
4. Projektverlauf	5
5. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	6
6. Stellungnahme zum Vernehmlassungsergebnis	7
7. Regelungsgegenstand	9
8. Aufbau des kantonalen GeolG	10
9. Finanzielle Auswirkungen	11
10. Kommentar zu einzelnen Bestimmungen	14

1. Zusammenfassung

Am 1. Juli 2008 ist das Geoinformationsgesetz des Bundes (SR 510.62) in Kraft getreten. Es hat zum Ziel, dass Geodaten über das Gebiet der ganzen Schweiz den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung, zur Verfügung stehen (Art. 1 GeolG). Der Bundesrat hat aber auch verschiedene Verordnungen zum Geoinformationsgesetz erlassen. Zudem wurde die Bundesregelung im Bereich der amtlichen Vermessung angepasst und ergänzt.

Das eidgenössische Geoinformationsgesetz verlangt die Umsetzung der bundesrechtlichen Normen bis zum 1. Juli 2011. Es lässt den Kantonen die Möglichkeit offen für entsprechende Regelungen des kantonalen und kommunalen Geoinformationsrechts. Zudem müssen die Kantone den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bis zum Jahr 2020 eingeführt haben. Bis Ende 2012 sind die notwendigen Bestimmungen über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zu erlassen.

Der Kanton Obwalden verfügt bisher über keine Geoinformationsgesetzgebung. Bereits 2003 entschied der Regierungsrat jedoch, dass die raumrelevanten Daten der kantonalen Verwaltung und des Grundbuchs in das LIS/GIS Obwalden überführt werden. Seit dem 1. Juli 2007 besteht zwischen dem Kanton und der LIS Nidwalden AG eine Leistungsvereinbarung mit der Möglichkeit einer späteren Beteiligung von Obwalden an der LIS Nidwalden AG.

Im vorgeschlagenen kantonalen Geoinformationsgesetz erfolgt nicht nur die zwingende Umsetzung des Bundesgeoinformationsrechts. Es wird auch eine zeitgemässe gesetzliche Grundlage geschaffen. Diese macht die Geobasisdaten des kantonalen und kommunalen Rechts zugänglich. Insbesondere im Bereich des Datenschutzes, der Strafbestimmungen, der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und der Gebühren, wird eine formalgesetzliche Grundlage geschaffen.

2. Begriffsbestimmungen und Vorbemerkungen

Die Digitalisierung von Daten und der Zugang zu diesen Daten ist nicht neu. So ist es heute eine Selbstverständlichkeit, dass Personen oder Behörden Informationen über den Kanton oder die Gemeinden über das Internet beziehen. Der Kanton publiziert neben der kantonalen Gesetzessammlung und dem Amtsblatt zahlreiche Einzelinformationen auf seiner Homepage, die frei abrufbar sind. Die Mitglieder des Kantonsrats können im passwortgeschützten Bereich des kantonalen Extranets weitere Daten abrufen. Die Digitalisierung von Daten schreitet immer weiter voran und ist aus dem täglichen Leben kaum mehr wegzudenken. Mit der Geoinformationsgesetzgebung wird die Digitalisierung auch auf Daten ausgeweitet, die in ihrer klassischen Form auf Plänen und Karten dargestellt werden. Grundlegende Voraussetzung für diesen Schritt ist eine einheitliche Sprache zur digitalen Darstellung von solchen Raumdaten. Ausgehend von den Daten der amtlichen Vermessung können auf diese Art verschiedenste Informationen in einem einheitlichen System dargestellt werden. Das Geoinformationsrecht schafft nicht neues Recht, sondern legt die Grundzüge der Digitalisierung und der Nutzung von digitalen Geoinformationen fest. Das Geoinformationsrecht ist techniklastig und enthält zahlreiche technische Ausdrücke. Zum besseren Verständnis der Materie werden nachfolgend grundlegende Begriffe des Geoinformationsrechts beschrieben.

Geodaten sind raumbezogene Daten, die mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte beschreiben, insbesondere deren Lage, Beschaffenheit, Nutzung und Rechtsverhältnisse.

- Geobasisdaten sind Geodaten, die auf einem rechtsetzenden Erlass des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde beruhen.

- Geometadaten sind formale Beschreibungen der Merkmale von Geodaten, beispielsweise von Herkunft, Inhalt, Struktur, Gültigkeit, Aktualität, Genauigkeit, Nutzungsrechten, Zugriffsmöglichkeiten oder Bearbeitungsmethoden.
- Geodienste sind vernetzbare Anwendungen, welche die Nutzung von elektronischen Dienstleistungen im Bereich der Geodaten vereinfachen und Geodaten in strukturierter Form zugänglich machen.

Die weiteren Begriffsbestimmungen enthält Art. 3 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz; GeolG; SR 510.62).

Mit dem Geoinformationsrecht sollen bestimmte raumbezogene Daten in elektronischer Form der Bevölkerung, der Wirtschaft, den Behörden und der Wissenschaft über das Internet zugänglich gemacht werden. Ähnlich wie bei bestehenden, privaten Internet-Angeboten, wie beispielsweise map.search.ch (<http://map.search.ch>) oder Google Maps (<http://maps.google.ch>) können Geodaten, welche auf einem rechtsetzenden Erlass beruhen, über das Internet abgerufen werden. So wird beispielsweise der Geobasisdatensatz „kommunaler Nutzungsplan“ auf einer parzellengenauen Karte, welche auf den Daten der amtlichen Vermessung beruht (sog. Georeferenzdaten), angezeigt. Neben der planlichen Darstellung sind im genannten Beispiel weitere Inhaltsangaben, wie beispielsweise die Gesetzesgrundlage oder die konkreten baupolizeilichen Vorschriften (z.B. Ausnützungsziffer, maximale Geschosshöhe usw.), abrufbar. Heute kann bereits eine Vielzahl solcher Geobasisdaten auf dem kantonalen Geoinformationssystem (GIS Obwalden) unter <http://www.gis-ow.ch> abgerufen werden. Sensiblere Daten sind nur mittels Passwort und gegen Nutzungsgebühr zugänglich. Bestimmte Geobasisdaten können in verschiedenen Spezialdatenformaten (z.B. INTERLIS) heruntergeladen werden.

Die Bedeutung von Geodaten nimmt ständig zu. Geodaten und Geoinformationen dienen als Basis für Planungen und Massnahmen und für den Abschluss von Rechtsgeschäften. Zu den bedeutendsten Geodaten zählen der Grundbuchplan und der Zonenplan. Geobasisdaten des kantonalen Rechts sind beispielsweise das kantonale Inventar geschützter und schützenswerter Bauten. Damit der Austausch und die Nutzung dieser Daten zwischen Bund, Kanton und Gemeinden sichergestellt werden kann, sind die elektronisch verfügbaren Geoinformationen für die Behörden und die Verwaltung, aber auch für Private und die Wirtschaft von entscheidender Bedeutung.

Die LIS Nidwalden AG, welche aufgrund einer Leistungsvereinbarung auch die Daten von GIS Obwalden betreut, verzeichnete im vergangenen Jahr 17 Millionen Hits und durchschnittlich 300 Besuche pro Tag. Bei der Fülle von Geobasisdaten, welche vom Bund, dem Kanton und den Gemeinden erlassen werden, ist es kaum mehr vorstellbar, ohne elektronische Hilfsmittel zu planen oder geltendes Recht anzuwenden. Private können sich auf einfache Art und Weise einen Überblick über die wichtigsten, mit einem Grundstück oder mit mehreren Grundstücken verbundenen öffentlich-rechtlichen Regelungen verschaffen. So kann ein potenzieller Grundstückskäufer oder ein Bauherr auf einfache Art die grundlegenden Informationen über die Bebaubarkeit eines Grundstücks in Erfahrung bringen. Zusammen mit dem Grundbuchauszug erhält er die Informationen, welche beim Kaufentscheid von Bedeutung sind. Auch für die Wirtschaft sind Geoinformationen (z.B. bei der Standortwahl) von entscheidender Bedeutung. Durch die schweizerische Vereinheitlichung des Geoinformationsrechts werden vergleichbare Geobasisdaten in überregionaler Form erfasst. Studien rechnen mit einem erheblichen volkswirtschaftlichen Nutzen und insgesamt tieferen Kosten.

3. Ausgangslage

A. Bundesrechtliche Vorgaben

Das Geoinformationsgesetz des Bundes hat zum Ziel, dass Geodaten über das Gebiet der ganzen Schweiz den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie der Wirtschaft, der

Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, rasch, einfach, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen (Art. 1 GeolG). Das Gesetz gilt für die Geobasisdaten des Bundesrechts, also Geodaten, die auf einem rechtsetzenden Erlass des Bundes beruhen.

Gestützt auf das Geoinformationsgesetz hat der Bundesrat verschiedene Verordnungen erlassen, insbesondere die Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (GeolV; SR 510.620) und die Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen (GeoNV; SR 510.625). Am 1. Oktober 2009 ist die Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV; SR 510.622.4) in Kraft getreten. Zudem wurde die Bundesregelung im Bereich der amtlichen Vermessung angepasst und ergänzt.

B. Heutige Situation im Kantons

Der Kanton verfügt bisher über keine Geoinformationsgesetzgebung. Das bestehende Geoinformationssystem basiert auf der Raumplanungspflicht (Art. 10 Baugesetz vom 12. Juni 1994 [BauG; GDB 710.1]) und auf der amtlichen Vermessung. Gemäss Art. 1 Abs. 2 der alten Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV; in der Fassung gemäss AS 1992 2446) hielt der Bundesrat fest, dass die Daten der amtlichen Vermessung als Grundlage für den Aufbau und den Betrieb von Landinformationssystemen (LIS) dienen sollen und für öffentliche und private Zwecke verwendet werden können. Gestützt auf Art. 30 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung über die amtliche Vermessung vom 27. April 1995 (VV AV; GDB 213.11) hat der Regierungsrat 1999 eine Vereinbarung mit dem EDV-Rechenzentrum Obwalden abgeschlossen, welche den Aufbau, Betrieb und Unterhalt von LIS-Obwalden umfasste, nachdem die vom Regierungsrat vorgesehene Gründung einer LIS Obwalden AG in der Vernehmlassung als zu aufwendig und zu kompliziert kritisiert worden war. Mit der Zusammenlegung der Informatikzentren der Kantone Obwalden und Nidwalden im Jahr 2001 wurde die operative Führung des Geografischen Informationssystems Obwalden (GIS) an Dritte vergeben. Die Führung der Geschäftsstelle GIS Obwalden wurde zuerst an die Murer Geomatik AG und 2005 an die Trigonet AG übertragen. Bereits 2003 entschied der Regierungsrat, dass die raumrelevanten Daten der kantonalen Verwaltung und des Grundbuchs im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in das LIS/GIS Obwalden überführt werden. Seit dem 1. Juli 2007 besteht zwischen dem Kanton und der LIS Nidwalden AG eine Leistungsvereinbarung, wobei die operative Leitung weiterhin bei der Trigonet AG liegt. Mit Entscheid des Verwaltungsrats der LIS Nidwalden AG vom 3. November 2006 und dem Regierungsratsbeschluss vom 21. November 2006 haben sich die Vertragsparteien vorerst auf eine vertiefte Zusammenarbeit mit einem Leistungsauftrag von GIS Obwalden an die LIS Nidwalden AG mit der Möglichkeit einer späteren Beteiligung von Obwalden an der LIS Nidwalden AG ausgesprochen.

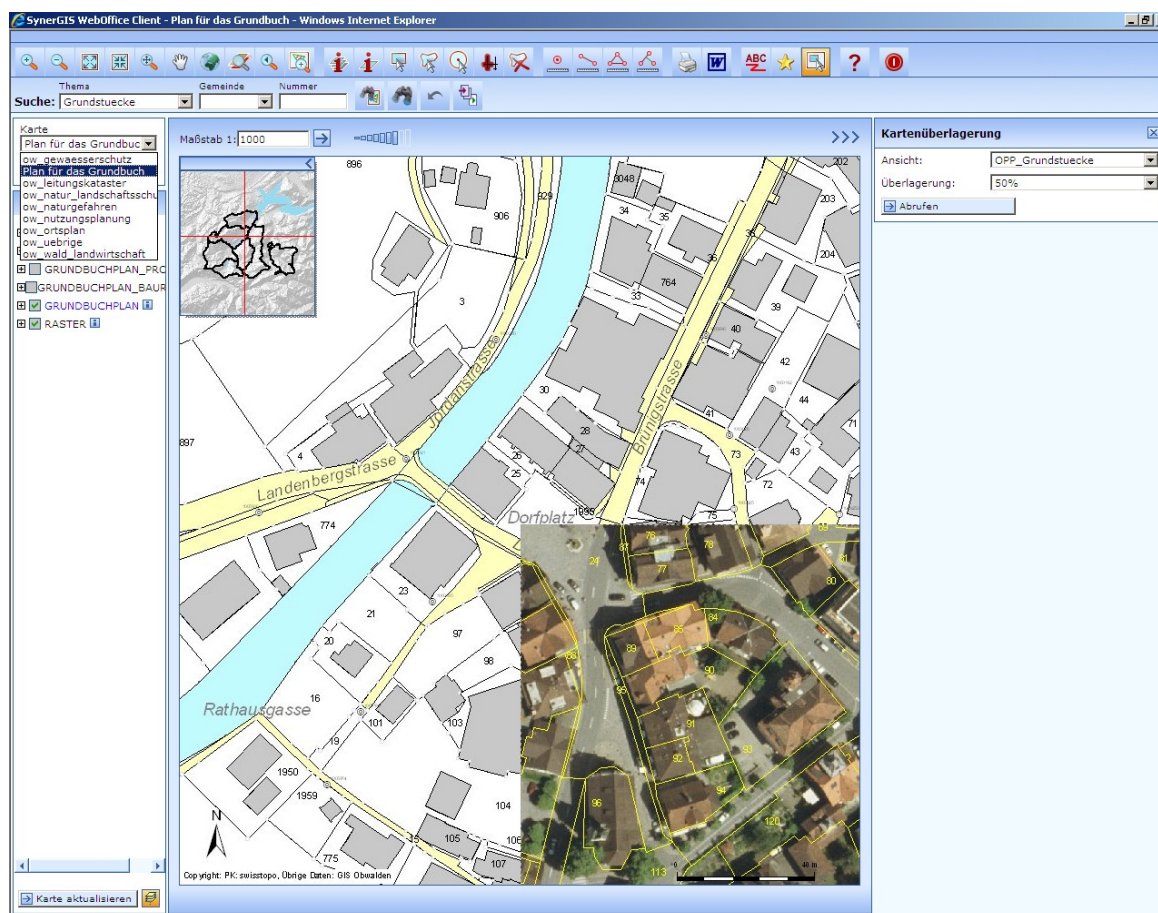
Im heutigen Geoinformationssystem sind verschiedene Geobasisdaten bereits enthalten:

Orthofoto 50cm 1996	Gewässernetz
Orthofoto 50cm 2004	Wanderwege
Orthofoto 20cm 2005	Wasserversorgungsatlas
Landeskarten 1:25 – 1:200 000	Waldkataster
Übersichtsplan 1:10 000	Landw. Nutzflächen LN, Betriebe
Vektordaten V25 (<i>Bezugsrahmen AV</i>)	Bevölkerungsschutz
Plan für das Grundbuch	Wärmenutzung
Höhenkurven	Planungszonen Hochwasserschutz
Leitungskataster Wasser	Leitungskataster Elektro EWO
Leitungskataster Elektro (Beleuchtung)	Leitungskataster Fernwärme EWO
Gewässerschutz	Kabelkommunikation (Swisscom)
Natur- und Landschaftsschutz	Ortsinfo-System
Naturgefahren	Richtplan Kanton

Ereigniskataster
Kulturobjekte
Baugesuche (nur Daten des Kantons)

Richtpläne Gemeinden
Baulandkataster

Die Daten sind nur teilweise im öffentlichen Bereich unter <http://www.gis-ow.ch> abrufbar. Zudem sind nicht sämtliche Daten über das ganze Kantonsgebiet bzw. für alle Gemeinden vollständig erfasst.



Bildschirmansicht WebGIS (WebOffice).

4. Projektverlauf

Der Regierungsrat hat am 31. März 2009 (Nr. 457) die Projektgruppe zur Umsetzung des Geoinformationsrechts eingesetzt. Darin mitgewirkt hat auch eine Gemeindevertretung. Das Ergebnis der Arbeiten war der Entwurf zu einem kantonalen Geoinformationsgesetz und ein begleitender Bericht.

Vom 15. November 2010 bis 31. Januar 2011 wurde das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Eingeladen zur Vernehmlassung wurden die Gemeinden, die Parteien, die Korporationen, die Nomenklaturkommission, der Gewerbeverband Obwalden, die Industrie- und Wirtschaftsvereinigung Unterwalden, der Regionalentwicklungsverband Sarneraatal, die Standort Promotion Obwalden, der Verein für industrielle Forschung und Entwicklung, der Geschäfts- und Gewerbeverband Engelberg, der Verein Obwaldner Wanderwege, die Eidgenössische Vermessungsdirektion, der Datenschutzbeauftragte Schwyz/Obwalden/Nidwalden und das Obergericht.

Am 12. April 2010 (Nr. 514) hat der Regierungsrat das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, mit der LIS Nidwalden AG Verhandlungen über die Modalitäten einer künftigen Beteiligung zu

führen und den politischen Willen für eine Beteiligung bei den Gemeinden, den Werkbetreibern und den beteiligten Privaten abzuklären. Die Gespräche mit der LIS Nidwalden AG sind positiv verlaufen. Diese hat sich für eine vertiefte Zusammenarbeit ausgesprochen und klärt die Machbarkeit und den politischen Willen im Kanton Nidwalden ab. Die entsprechenden Abklärungen erfolgen in Obwalden durch das Volkswirtschaftsdepartement.

Am 11. Januar 2011 hat der Regierungsrat GIS Obwalden beauftragt, sich zusammen mit der LIS Nidwalden AG für die Mitwirkung an der ersten Etappe beim Aufbau und Betrieb der ÖREB-Kataster beim Bundesamt für Landestopografie zu bewerben.

5. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vorlage findet in den 21 eingegangenen Stellungnahmen grundsätzliche Zustimmung. Da Bundesrecht umzusetzen ist, wird der Handlungsbedarf als zwingend betrachtet.

Uneinheitlich ist die Meinung darüber, welche Daten der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen. Teilweise wird für Zurückhaltung bei der Publikation im Internet plädiert, so dass die Offenlegung von spezifischen Geoinformationen an ein berechtigtes Interesse geknüpft werden soll. Von anderer Seite wird festgehalten, dass GIS Obwalden in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut wurde und sich auf einem recht hohen Stand befinde. Es leiste gute Dienste, weise daneben aber auch einige Mängel auf. Die Behebung dieser Mängel solle sichergestellt oder zumindest gefördert werden. Die Zielsetzungen des GIS Obwalden sollten gegenüber heute präziser gefasst werden. Für alle Geodaten, deren Verbreitung im öffentlichen Interesse stehe, solle der Zugriff die grösstmöglichen Vereinfachungen erfahren. Daten, die keinen rechtlichen Einschränkungen unterliegen, sollten weitgehend verfügbar sein.

Einen Schritt weiter geht der Vorschlag nach der freien Verfügbarkeit von Hintergrunddaten wie Übersichtspläne, Orthofotos usw.. Hinter der heutigen Regelung stehe die Vorstellung, dass die Herstellung dieser Daten den Kanton etwas koste. In der Praxis stelle sich die Frage, ob die Zielsetzung tatsächlich erreicht werde. Einerseits entstünden dem Kanton für die auftragsbezogene Bereitstellung bedeutende Aufwendungen, andererseits bleibe der Ertrag wohl im bescheidenen Rahmen. Zudem ergebe sich der unerwünschte Nebeneffekt, dass qualitativ hochwertige Daten zu wenig genutzt würden. Die heutige Regelung solle grundsätzlich hinterfragt werden.

Von mehreren Seiten wird gewünscht, dass zusammen mit dem Gesetzesentwurf dem Kantonsrat ein Entwurf der Ausführungsbestimmungen und der Gebührenordnung vorgelegt werde.

Auch wird die Frage gestellt, welche Kosten den Grundstückseigentümern entstehen könnten. Eigentümer bestehender Gebäude würden keinen unmittelbaren Nutzen aus dem neuen Geoinformationssystem ziehen. Schliesslich seien Fragen offen bezüglich der Rechte und Pflichten sowohl der Nutzer als auch der Grundstückseigentümer.

Die Möglichkeit der Beteiligung an der LIS Nidwalden AG wird aus Gründen der gesteigerten Effizienz begrüsst. Kritisiert wird jedoch, dass die aktuelle Aufgabenteilung zwischen dem Nachführungsgeometer und den kantonalen Stellen nicht ganz einfach nachvollziehbar sei. Die Verarbeitung der bereits vorhandenen Geoinformationen verlaufe teilweise recht schleppend. Meldungen würden nicht immer zeitgerecht verarbeitet.

Alle Gemeinden ausser Engelberg stellen den Antrag, dass der Nachführungsgeometer auch weiterhin die mit dem Baugesuch einzureichenden Pläne unterschreiben soll.

Der Datenschutzbeauftragte hält in allgemeiner Form fest, dass Geodaten dann Personendaten seien, wenn Rückschlüsse auf bestimmte oder bestimmbare Personen möglich sind. Gehe es

nicht um Personendaten, sei das kantonale Datenschutzgesetz nicht anwendbar. Würden Daten von Grundeigentümern im Zusammenhang mit ihren Grundstücken öffentlich zugänglich gemacht, gelangten das kantonale Datenschutzgesetz sowie die ihm zugrunde liegenden datenschutzrechtlichen Prinzipien zur Anwendung. Es gelte ganz allgemein zu beachten dass mit Veröffentlichungen im Internet die publizierten Daten weltweit zugänglich seien. Mit der Veröffentlichung würden die Betroffenen jegliche Kontrolle über die Zwecke künftiger Bearbeitungen verlieren. Somit verfügten sie nicht mehr selber über ihre Daten, verlören also ihr informelles Selbstbestimmungsrecht. Unberechtigte könnten auf Daten des Kantons zugreifen und sie unter Umständen verändern. So könnten ihm gegenüber eventuell Verantwortlichkeitsansprüche gemacht werden. Veröffentlichte Daten könnten faktisch nicht mehr gelöscht werden, wenn sie einmal im Internet der Allgemeinheit zugänglich gemacht worden sind. Ein Sperrecht reiche nicht, um die betroffenen Personen vor den Nachteilen einer Veröffentlichung der Daten zu schützen. Der Kanton müsse, wenn er – wie mit vorliegendem Geoinformationsgesetz geplant – trotzdem solche Internet-Publikationen vornehmen wolle, Massnahmen ergreifen welche die betroffenen Personen (Grundeigentümer) ausreichend schützen würden. Zudem müsse auch den datenschutzrechtlichen Prinzipien der Datensicherheit, Datenvermeidung und der Datensparsamkeit Rechnung getragen werden. Mögliche Massnahmen sein, dass nur die notwendigen Angaben werden veröffentlicht würden, die Einführung des Sperrechts zugunsten der Grundeigentümer. Die Infrastruktur müsse höchste Sicherheitsanforderungen erfüllen. Die geplante Bearbeitung von Personendaten im Bereich Geoinformation berge besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. Deshalb müsse die geplante Bearbeitung von Personendaten (Datensammlung) vor der Publikation dem Datenschutzbeauftragte zur Vorabkontrolle unterbreitet und geprüft werden. Der Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen wird nachfolgend behandelt.

Der Verein Obwaldner Wanderwege schlägt eine Änderung von Art. 7a der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 19. Oktober 1989 (VVzumFWG; GDB 721.71) vor. Demnach bilden die Pläne der bestehenden Fuss- und Wanderwegnetze die Grundlage für die Geobasisdaten. Diese würden durch die kantonale Fachstelle laufend nachgeführt und für die Einsichtnahme beim Kanton sowie den Gemeinden aufgelegt sowie im Rahmen der Geoinformationsgesetzgebung für den Zugang und die Nutzung zur Verfügung gestellt. Müssen Fuss- oder Wanderwege aus Sicherheitsgründen gesperrt werden, so ist dies vor Ort zu kennzeichnen, bei längerfristigem Unterbruch auch in den Geobasisdaten anzumerken. Zur Begründung wird ausgeführt, die Pläne der Fuss- und Wanderwege seien Geobasisdaten des Bundesrechts. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) mache für Geobasisdaten des Bundesrechts, welche die Fuss- und Wanderwege dokumentierten, Vorgaben zum Datenmodell, zu den Darstellungsmodellen sowie zur Art und Weise der Erfassung. Dies laufe im Projekt MISTRA, an dem der Kanton als Pilotkanton beteiligt sei. Eine wichtige Voraussetzung sei der Erlass nachgeführter, behördenverbindlicher Fuss- und Wanderwegpläne, wozu das Vorverfahren eingeleitet sei. In diesem Zusammenhang sei es auch wichtig zu bestimmen, dass jeweils aktuelle Daten über die Fuss- und Wanderwege über das GIS veröffentlicht würden, was zur Zeit in Bezug auf die Aktualität der im GIS veröffentlichten Wegnetze noch nicht der Fall sei. Dazu sei die VVzumFWG zu ergänzen.

6. Stellungnahme zum Vernehmlassungsergebnis

Die Vernehmlassungen zeigen, dass verschiedene Unsicherheiten in Bezug auf die konkreten Auswirkungen des Geoinformationsrechts bestehen. Deshalb werden zu verschiedenen Punkten Ausführungen gemacht.

Welche Kosten kommen auf die Grundeigentümer zu?

An der Kostenpflicht der Grundeigentümer ändert das Geoinformationsgesetz nichts. Grundeigentümer werden nur in denjenigen Bereichen kostenpflichtig, wo sie bereits nach heutiger

Gesetzeslage Kosten zu tragen haben, beispielsweise im Zusammenhang mit Nachführungen der amtlichen Vermessung. Durch die Aufnahme solcher Daten in das Geoinformationssystem entstehen in der Regel keine zusätzlichen Kosten, da die Übertragung dieser Daten in den anwendbaren Gebühren- und Tarifordnungen enthalten sind. Nicht ganz ausgeschlossen werden kann, dass der Aufwand im Zusammenhang mit dem Geoinformationssystem bei zukünftigen Anpassungen von Gebühren und Tarifen als zusätzliche Aufwandposition mitberücksichtigt wird. Dieser Faktor dürfte aber im Vergleich zu anderen Faktoren (z.B. Teuerung) nur einen unbedeutenden Anteil an einer Kostensteigerung ausmachen.

Wie benutzerfreundlich ist das Geoinformationssystem?

Das Geoinformationssystem bietet eine Fülle von Geoinformationen an. Mit dem Geoinformationssystem sollen einerseits Grundstücksinformationen für Interessierte leicht zugänglich gemacht werden, andererseits dient das Geoinformationssystem auch professionellen Anwendern als Werkzeug. Die Benutzerschnittstelle für frei zugängliche Informationen (öffentlicher Bereich) unterscheidet sich in Bezug auf die zur Verfügung gestellten Informationen und Werkzeuge von der für registrierte Nutzung bestehenden Benutzerschnittstelle. Im geschützten Bereich für registrierte Benutzer sind beispielsweise komplexe Datenabfragen möglich. Der öffentliche Bereich beschränkt sich dagegen auf grundsätzliche Anwendungen. Minimale Vorkenntnisse sind für die Benützung des Systems notwendig, um die gesuchten Informationen zu erhalten. Interessierte Bürger dürften sich schon innerhalb kurzer Zeit im System zurechtfinden. Optimierungspotenzial in Bezug auf die Benutzerfreundlichkeit ist immer vorhanden und das System wird laufend angepasst. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gewisse technische Vorgaben einfach hinzunehmen sind.

Welche persönlichen Daten können im Geoinformationssystem abgefragt werden und wie werden Daten geschützt?

Es ist die Zielsetzung des Geoinformationsrechts, Informationen über Grundstücke über das Internet zugänglich zu machen. Zu diesen Informationen gehören auch bestimmte Daten über die Eigentümerschaft und die Eigentumsverhältnisse. Das Bundesrecht sieht vor, dass die Kantone bestimmte Daten aus dem Grundbuch in öffentlichen Datennetzen zur Verfügung stellen können, wenn sie diese Daten in einem besonderen System halten (Art. 111I Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910 [SR 211.432.1]). Serienabfragen sind nicht zugelassen. Nach Art. 17b Abs. 2 der Verordnung über das Grundbuch vom 29. Februar 1980 (GDB 213.41) kann der Regierungsrat im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen weiteren Personen und Behörden einen direkten oder mittelbaren Zugriff auf die Daten des Grundbuchs gewähren. Der Regierungsrat beabsichtigt, Eigentumsabfragen, beschränkt auf Name und Vorname des Grundeigentümers und die Eigentumsform (Alleineigentum, Miteigentum usw.) für registrierte Benutzer des Geoinformationssystems zuzulassen. Pro Tag sollen maximal sieben Eigentumsabfragen möglich sein. Serienabfragen sind also nicht gestattet. Andere Kantone gehen weiter und lassen einzelne Abfragen von Grundeigentümerdaten frei zu. Die Beschränkung der Eigentümerabfrage auf registrierte Nutzer ist sinnvoll und entspricht einem Bedürfnis. So können beispielsweise Architekten die Eigentumsverhältnisse um das Grundstück eines Bauherrn abfragen um mit diesen Nachbarn im Hinblick auf ein Bauprojekt in Kontakt zu treten.

Verknüpfungen zwischen den Eigentümerdaten und weiteren Geobasisdaten sind aus Sicht des Datenschutzes nicht unproblematisch. Mit dem Geoinformationsgesetz und der Regelung der Delegationsnorm in der kantonalen Verordnung über das Grundbuch besteht eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Zugänglichmachung von Personendaten.

Datenschutzrechtliche Fragen können sich auch bei Orthofotos stellen. Orthofotos sind fotografische, verzerrungsfreie und massstabsgetreue Abbildungen der Erdoberfläche (Flug- oder Satellitenaufnahmen). Je nach Qualität der Aufnahmen (diese wird gemessen an der Fläche, wel-

che pro Bildpunkt abgebildet wird, also ein Orthofoto 20x20 cm pro 2 Meter 10 Bildpunkte aufweist) sind bereits kleinere Objekte erkennbar. So wäre ein Swimming-Pool im Garten oder eine Personen als solcher bzw. als solche erkennbar. Indentifizierbar sind aber Personen nicht, zumal es sich um Luftbilder handelt. Erkennbar (aber nicht indentifizierbar) wäre aber beispielsweise eine Person, welche sich im Garten sonnt. Derartige Darstellungen können für die betroffene Person unangenehm sein. In solchen Fällen sieht das Gesetz vor, dass die entsprechenden Aufnahmen anonymisiert oder retuschiert werden. Dabei darf die Zielsetzung des Geoinformationsrechts nicht umgangen werden. So besteht beispielsweise kein Anspruch auf die Entfernung oder Unkenntlichmachung einer unbewilligten Kleinbaute auf einem Orthofoto. Soweit objektiv keine Persönlichkeitsverletzung erkennbar ist, werden die Daten nicht anonymisiert oder gelöscht.

Einen anderen Lösungsweg sieht das Gesetz bei Geodaten von Privaten und Dritten vor, die in das Geoinformationssystem aufgenommen werden können. Als fiktives Beispiel sei ein Restaurantführer genannt, in dem unerwünschte Bewertungen vorgenommen werden. Derartige Daten werden auf Antrag des Betroffenen ohne weiteres aus dem Geoinformationssystem entfernt.

Art. 28 Abs. 1 Bst. a der kantonalen BauV

Einem Baugesuch ist heute ein Situationsplan beizulegen, der auf einem aktuellen Auszug aus dem Grunddatensatz der amtlichen Vermessung basiert. Diese Auszüge aus dem nachgeführten Grundbuchplan werden durch das GIS Obwalden abgegeben. Sie erfolgen praktisch vollumfänglich digital an die Architekten, Planer und Grundeigentümer, sind jedoch vom Nachführungsgeometer zu unterzeichnen. Mit dem digitalen Datenbezug macht das Vorgehen gemäss bisherigem Art. 28 Abs. 1 Bst. a der kantonalen BauV keinen Sinn mehr. Mit der neuen Formulierung ist der Gang zum Nachführungsgeometer nicht mehr nötig. Die Architekten und Planer können direkt unter GIS Obwalden ein datiertes PDF erzeugen. Die Kontrolle des Situationsplanes bezüglich korrekter Grenzen vom Nachführungsgeometer kann unter GIS Obwalden unmittelbar vorgenommen werden.

Obwaldner Wanderwege:

Der Verein Obwaldner Wanderwege beantragt die Ergänzung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 19. Oktober 1989 (GDB 720.71) mit Angaben über Geobasisdaten und die Aktualisierung dieser Daten im Geoinformationssystem. Dem Begehren kann nicht gefolgt werden. Es wäre systemfremd, in einer Fachverordnung Bestimmungen über das Geoinformationsrecht aufzunehmen. Welche Geobasisdaten in das Geoinformationssystem aufzunehmen sind, entscheidet zudem beim Bund und bei den Kantonen die Exekutive. Den Anliegen des Vereins Obwaldner Wanderwege kann in den Ausführungsbestimmungen Rechnung getragen werden. Es kann derzeit nicht abgeschätzt werden, welche Bedeutung das Geoinformationssystem erlangen wird. Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint es nicht angebracht, detaillierte Regelungen über Fuss- und Wanderwege in einer Verordnung festzuhalten, da damit die notwendige Flexibilität im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen verloren gehen würde.

7. Regelungsgegenstand

Das eidgenössische Geoinformationsgesetz verlangt zwingend die Umsetzung der bundesrechtlichen Normen. Es lässt den Kantonen die Möglichkeit offen für entsprechende Regelungen des kantonalen und kommunalen Geoinformationsrechts. Zudem stellen nach Art. 1 Abs. 2 VAV (in der heute geltenden Fassung) die Daten der amtlichen Vermessung Georeferenzdaten dar, die von Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie von der Wirtschaft, der Wissenschaft und Dritten zur Gewinnung von Geoinformationen verwendet werden.

Der Kanton und die Gemeinden sorgen gemäss Art. 35 Abs. 4 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101) für eine volkswirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Bodens und fördern Bestrebungen der Landes-, Regional- und Ortsplanung. Schliesslich dienen Geoinformationen auch der Belebung des Grundstückmarkts. Gemäss der kantonalen Richtplanung unterstützt der Kanton den Aufbau eines Informationssystems, welches über das verfügbare Bauland Auskunft gibt und öffentlich zugänglich macht (RPT 5).

Im kantonalen Geoinformationsrecht erfolgt daher nicht nur die zwingende Umsetzung des Bundesgeoinformationsrechts. Es wird auch eine zeitgemässe gesetzliche Grundlage für den Zugang zu den Geobasisdaten des kantonalen und kommunalen Rechts geschaffen. Das kantonale Geoinformationsgesetz beinhaltet demnach auch originäres, kantonales Recht. Insbesondere im Bereich des Datenschutzes, der Strafbestimmungen, der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und der Gebühren, wird eine formalgesetzliche Grundlage geschaffen. Mit einem – dem fakultativen Referendum unterstehenden – kantonalen Geoinformationsgesetz wird zudem das Problem umgangen, dass eine reine Vollziehungsverordnung zum Geoinformationsrecht zwar nicht dem Referendum, die notwendige Anpassung der altrechtlichen Vollziehungsverordnung zur amtlichen Vermessung aber dem fakultativen Referendum unterstehen würde (Art. 115 Abs. 4 KV).

8. Aufbau des kantonalen GeolG

Entsprechend dem Regelungsgegenstand und mangels sinnvoller Alternative lautet der Erlass-titel „Geoinformationsgesetz“. Um Verwechslungen zu vermeiden kann in der Praxis das (kan-tonale) Geoinformationsgesetz als „Kantonales Geoinformationsgesetz“, „kGeolG“ oder „GeolG OW“ bezeichnet werden.

Das kantonale Geoinformationsgesetz folgt im Aufbau mehrheitlich der Bundesregelung:

- Allgemeine Bestimmungen
- Geobasisdatenkatalog
- Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
- Finanzierung und Gebühren
- Datenschutz, Rechtsschutz
- Schlussbestimmungen

Die Änderungen des bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

Gemäss der Absichtserklärung des Regierungsrats und des Verwaltungsrats der LIS Nidwalden AG wird eine Beteiligung des Kantons Obwalden an der LIS Nidwalden AG angestrebt. Die entsprechenden Abklärungen laufen. Um die notwendige Flexibilität bei der Umsetzung des Vollzugs des kantonalen Geoinformationsrechts zu gewährleisten, wird der Regierungsrat er-mächtigt, die zum Vollzug notwendigen Grundlagen in Ausführungsbestimmungen oder in Form einer interkantonalen Vereinbarung zu regeln. Im Gesetz werden nur die notwendigen Grundla-gen für die Umsetzung des Bundesrechts bzw. die gesetzliche Grundlage für das Geoinforma-tionsrecht des kantonalen und kommunalen Rechts aufgenommen. Diese Regelungstiefe ent-spricht auch dem eidgenössischen Geoinformationsgesetz.

Auch unter dem Gesichtspunkt des technischen Gehalts der zu regelnden Materie rechtfertigt sich eine Delegation an den Regierungsrat. Schliesslich kann bei der Umsetzung des Geoin-formationsrechts nur bedingt auf bisherige Erfahrungen zurückgegriffen werden. Das heute bestehende Geoinformationssystem ist lückenhaft und wird in den Gemeinden unterschiedlich bewirtschaftet. Welcher Aufwand zur Bewirtschaftung des Geoinformationsrechts sowohl beim Kanton als auch bei den Gemeinden notwendig und sinnvoll ist, wird sich erst im Laufe der Zeit ergeben. Entsprechend wird auch die Kompetenz zur Festlegung der im Geoinformationssys-

tem aufzunehmenden Daten an den Regierungsrat delegiert, der ebenfalls Grundsätze über die Art der Bewirtschaftung der Daten aufstellen kann.

9. Finanzielle Auswirkungen

Das Geoinformationsgesetz hat die Koordination und die Harmonisierung der Geoinformation zum Ziel. Da es sich bei den Geoinformationen um bereits bestehende Informationen handelt, welche ihre Grundlage in Erlassen des Bundes, des Kantons oder der Gemeinden haben, sind damit weder neue Organisationseinheiten noch neue Aufgaben verbunden. Der Kanton verfügt bereits über ein gutes Geoinformationssystem, das weiter genutzt und ausgebaut werden kann. Dank der Harmonisierung der Informationen im Kanton und auch über die Kantonsgrenze hinaus können beim Datenbezug zum Teil Kosten eingespart werden, sofern die Harmonisierung der amtlichen Informationen über Grund und Boden restriktiv verstanden wird und sich auf das Wesentliche konzentriert. Auf der personellen Seite sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Durch Erhebung, Aktualisierung, Unterhalt und Verwaltung der Geobasisdaten des Bundes, des Kantons oder der Gemeinden fallen der öffentlichen Hand schon heute bedeutende Kosten an, welche nicht durch das Geoinformationsgesetz verursacht werden. Sie sind Bestandteil der ordentlichen Budgets der zuständigen Fachbereiche. Zuverlässige Aussagen über die tatsächliche Höhe und die Verteilung dieser Kosten zwischen dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden können nicht gemacht werden, weil die entsprechenden Kosten in der Regel nicht gesondert ausgewiesen werden. Durch die Umsetzung des Geoinformationsgesetzes werden die laufenden Kosten nicht erhöht. Es entstehen jedoch einmalige Kosten für die Harmonisierung der Datensätze, zur Beschreibung der Datenmodelle und zur Erhebung der Metadaten. Diese Kosten fallen durch den technischen Fortschritt ohnehin an und sind Bestandteil der ordentlichen Budgets der betroffenen Stellen des Kantons und der Gemeinden.

Bei der Umsetzung des Geobasisdatenkatalogs nach Bundes- und Kantonsrecht ist festzuhalten, dass die bisher getätigten Investitionen für die Ersterfassung der Geobasisdaten insgesamt ungefähr 20 Millionen Franken betragen. Darin enthalten sind in erster Linie die Kosten für die Amtliche Vermessung AV93. Für deren Realisierung wurden knapp 11 Millionen Franken aufgewendet. An diesen Kosten haben sich der Bund, der Kanton und die Gemeinden beteiligt, wobei der Kanton etwas mehr als 4,8 Millionen Franken, der Bund rund 4,5 Millionen Franken und die Gemeinden rund 1,5 Millionen Franken beigetragen haben.

Für die Anpassung der bestehenden und für die Erfassung der noch offenen Geobasisdaten, welche der Kanton insbesondere aufgrund des Bundesrechts in den kommenden Jahren vornehmen muss, ist aufgrund einer groben Schätzung mit folgenden einmaligen Kosten zu rechnen, welche bei der Erarbeitung und Harmonisierung der Daten sowie bei deren Erfassung entstehen und sich über einen **Zeitraum von mindestens 10 Jahren** verteilen:

Einmalige Kosten

Zwingende Anpassung der bestehenden Geodaten an die minimalen Geodatenmodelle (73 Themen mit einem geschätzten Durchschnittswert pro Geobasisdatensatz von Fr. 10 000.00)	Fr. 730 000.–
Zwingende Erfassung der noch offenen Geobasisdaten nach Bundesrecht	1,0 bis 1,5 Millionen Franken
Zwingende Erfassung der Geobasisdaten nach kantonalem Recht	0,5 bis 1,0 Millionen Franken
Gesamtkosten	2,23 bis 3,23 Millionen Franken

Diese Kostenschätzung basiert auf Erfahrungswerten der Geschäftsstelle der vergangenen Jahre aus der Nachführung der Daten der amtlichen Vermessung, der Leitungskataster und der Nutzungsplanung. Die noch fehlenden Geodaten werden nur bei Bedarf und sichtbarem Nutzen erfasst. Die Tabelle in diesem Bericht gibt Auskunft über die 73 in die Zuständigkeit des Kantons oder der Gemeinde fallenden Geobasisdaten und über den Stand der Erfassung.

Die Aufwendungen für nicht zwingend zu erfassende Geobasisdaten sind in der vorstehenden Zusammenstellung nicht enthalten, da sie nicht zu den Geobasisdaten nach Bundes- und Kantonsrecht gehören. Solche Daten werden nur aufgrund eines notwendigen Projekts erfasst und auch dort verrechnet.

Jährlich wiederkehrende Kosten

Bei den jährlich wiederkehrenden Kosten handelt es sich in erster Linie um die Unterhaltskosten für das von der Trigonet AG betriebene Geoinformationssystem, welche sich auf rund Fr. 200 000.– belaufen. Diese Kosten trägt grundsätzlich der Kanton.

Nicht durch das Geoinformationsgesetz verursacht werden die Aufwendungen für die Nachführung der Geobasisdaten, wie beispielsweise die Daten der amtlichen Vermessung. Bei getätigten Investitionen für die Ersterfassung der Geobasisdaten von insgesamt bisher ungefähr 20 Millionen Franken, belaufen sich die jährlichen Nachführungskosten auf geschätzte 1 Million Franken (je nach Thema drei Prozent bis fünf Prozent der Investitionskosten). Diese teilen sich in die Nachführungskosten für die amtliche Vermessung AV 93 von ca. Fr. 400 000.– und die übrige Nachführungskosten von ca. Fr. 600 000.– auf. Da es sich bei den Geoinformationen oft um bereits bestehende Informationen handelt, fallen die jährlich wiederkehrenden Kosten schon heute an. Sie verteilen sich auf den Kanton und auf die zuständigen Trägerschaften. Nach Art. 16 Abs. 2 gehen die Kosten der Aufbereitung, Nachführung, Historisierung und Archivierung von Geobasis- und Geometadaten und der Daten des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zulasten des Gemeinwesens oder der Trägerschaft, welche für die entsprechenden Daten zuständig ist. Dritte tragen nach Abs. 3 die vollen Kosten für die Aufnahme ihrer Geodaten ins Geoinformationssystem.

Die einmaligen Anpassungskosten der bestehenden Geodaten und die wiederkehrenden Nachführungskosten der Geobasisdaten fallen beim Gemeinwesen oder bei der Trägerschaft an, welches oder welche für die entsprechenden Daten zuständig ist oder die Nachführungskosten verursacht hat. Diese werden in der Regel einem konkreten Projekt (z.B. Kataster der belasteten Standorte) unter der Rubrik „Datenbeschaffung/Datenaufbereitung“ belastet.

Für die Leitungskataster Abwasser, Wasser, Elektro und Nutzungsplanung werden drei bis fünf Prozent der Investitionskosten für die jährliche Nachführung herangezogen. Auch hier werden jedoch die Nachführungsaufwendungen in der Regel verursachergerecht abgerechnet. Die Kosten fallen deswegen häufig beim privaten Eigentümer (Neuerschliessung Abwasser), teilweise aber auch beim Gemeinwesen (Ausbau Gemeindestrasse mitsamt Sanierung Kanalisation) an.

Bei der Nutzungsplanung ist meist die Gemeinde Kostenträgerin, soweit es um eine Teilrevision geht. Bei kleinen Änderungen wird allenfalls auch der Verursacher (beispielsweise Bauzonenerweiterung) zur Kostentragung herangezogen.

Bei den Naturgefahren ist der Kanton zuständig. Die Aufwendungen werden in der Regel einem bestimmten Projekt zugerechnet und sind Aufwendungen, welche beim Projekt und nicht zusätzlich noch einmal anfallen.

Die Finanzierung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) erfolgt nach Art. 39 GeoIG gemeinsam durch den Bund und den Kanton. Der Kanton

trägt folglich die Kosten, soweit der Bund sich daran nicht beteiligt. Der ÖREB-Kataster ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Die massgebenden Kostenfaktoren sind die Kosten für die Überführung der vorhandenen Daten in grafischer oder numerischer Form in das Datenmodell des Bundes, die Verwaltungs- und Betriebskosten und die Kosten der Eintragung und Nachführung der Eigentumsbeschränkungen. Der Bund hat die jährliche Höhe der Betriebskosten über die gesamte Schweiz grob auf etwa 5 bis 10 Millionen Franken geschätzt. Für die Kantone Obwalden und Nidwalden werden die Kosten im Rahmen des Pilotprojekts auf insgesamt jährlich Fr. 300 000.– geschätzt, wobei den beiden Kantonen nach Abzug der Beteiligung durch den Bund, die Datenaufbereitung von insgesamt Fr. 50 000.– und des Anteils privater Nutzer noch je Fr. 43 750.– verbleiben würden.

Gegenstand des ÖREB-Katasters sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs (ZGB) nicht im Grundbuch angemerkt werden. Die Kantone können zusätzliche eigentümerverbindliche Geobasisdaten bezeichnen, die zum Bestand des Katasters gehören. Die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (Nutzungszonen, Grundwasserschutzzonen, Baulinien, Gewässerabstandslinien, Waldabstandslinien und festgestellte Waldgrenzen) wurden in den vergangenen Jahren digital erfasst und in die Amtliche Vermessung aufgenommen. Es ist nicht mit bedeutenden weiteren Kosten zu rechnen. Die Betriebskosten umfassen die Beschaffung der geeigneten Hardware- und Softwarekomponenten, die Schulung und Bereitstellung des Personals, die Datensicherungsmaßnahmen, die Einrichtungen für die Telekommunikation und Datenabgabe, die Betriebsabläufe zur Datenabgabe und Beglaubigung der Auszüge sowie die Kontroll- und Prüfungsprozesse.

Allein der Nutzen des ÖREB-Katasters für die Hypothekarinstitute, für die Eigentümer von Immobilien, für die Immobilienbewertungsbranche sowie für private Architektur- und Ingenieurunternehmungen wird vom Bund für die Schweiz auf jährlich rund 100 Millionen Franken geschätzt. Insbesondere im Bereiche der Baubewilligungserteilung (vgl. auch Änderung von Art. 28 Abs. 1 Bst. a Verordnung zum Baugesetz) wird mit einer deutlichen Effizienzsteigerung gerechnet.

Im Entwurf des kantonalen Geoinformationsgesetzes sind verschiedene Mechanismen vorgesehen, welche es dem Kantonsrat ermöglichen, bei der Umsetzung des Geoinformationsgesetzes mitzuwirken. Der Kantonsrat hat bei der Gesetzgebung und im Rahmen des Staatsvoranschlags die Möglichkeit Einfluss zu nehmen, insbesondere bei der Übertragung von Vollzugsaufgaben an Dritte, dem Umfang des kantonalen Geobasisdatenkatalogs und dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

Als weitere Möglichkeit der Einflussnahme sieht der Entwurf die Möglichkeit einer Evaluationsphase vor, nach welcher der kantonale Geobasisdatenkatalog und der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen des kantonalen Rechts etappenweise eingeführt werden bzw. nach einer Evaluationsphase die Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Geoinformationsrechts nach Art. 43 GeolG durch den Bundesrat noch einmal überprüft wird. Nach Ablauf dieser Evaluationsphase von sechs Jahren kann auch der Regierungsrat die Weiterführung, den Ausbau oder die Reduktion des kantonalen Geobasisdatenkatalogs und des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen beschliessen. Je nach Bedürfnissen und Entwicklung könnten der kantonale Geobasisdatenkatalog und der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen auf dem gesetzlichen Minimum weitergeführt werden. Die Gemeinden und weitere Betroffene werden dabei in die Entscheidung über den Umfang des Geobasisdatenkatalogs eingebunden.

10. Kommentar zu einzelnen Bestimmungen

Das kantonale Geoinformationsgesetz enthält keine Begriffsdefinitionen. Die Begriffsdefinitionen des Bundes sind auch auf die kantonalen oder kommunalen Verhältnisse angepasst. Eine Wiederholung der bereits im Bundesrecht bestehenden Begriffsumschreibungen und auf Ausführungen zu klaren Gesetzesbestimmungen erübrigt sich.

Art. 1

Mit dem Geoinformationsgesetz wird in erster Linie Bundesrecht vollzogen. Das Gesetz schafft die Grundlage für das kantonale und kommunale Geoinformationsrecht. Im Zweckartikel wird umschrieben, dass sich das Gesetz nicht nur an den Kanton und die Gemeinden richtet, sondern auch an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Art. 2 und Art. 3

Das Geoinformationsrecht beinhaltet in erster Linie Informations- und Publikationsvorschriften. Mit dem Geoinformationsrecht werden insbesondere keine neuen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen geschaffen. Das Geoinformationsrecht stützt sich auf den bereits durch geltende Erlasse festgelegten Katastern, wie beispielsweise den Nutzungsplänen ab. Ziel des Geoinformationsrechts ist es, die bereits bestehenden Geobasisdaten in elektronischer Form über das Internet zugänglich zu machen. Dreh- und Angelpunkt der Umsetzung des Geoinformationsrechts ist ein elektronisches Geoinformationssystem. Das heute bestehende Geoinformationssystem wird von der Trigonet AG in Stans geführt.

In Art. 2 wird der Grundsatz statuiert, dass der Kanton ein Geoinformationssystem führt. Dies bedeutet aber nicht, dass das System durch die kantonale Verwaltung oder durch das Informationsleistungszentrum Obwalden und Nidwalden geführt werden müsste. Der Betrieb des Geoinformationssystems soll weiterhin in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton Nidwalden erfolgen. Die bisherige Zusammenarbeit hat sich bewährt. Das Geoinformationssystem soll weiter verbessert. Die sachgerechte und benutzerfreundliche Organisiert ist vom Regierungsrat in den Ausführungsbestimmungen festzulegen. Sollte die angestrebte Beteiligung nicht zustande kommen oder sollten die bisherigen Vereinbarungen nicht verlängert werden, müsste der Kanton ein eigenes Geoinformationssystem aufbauen oder sich andernorts anschliessen, was für beide Kantone mit Mehrkosten verbunden wäre. Um die notwendige Flexibilität in Bezug auf die Realisierung bzw. Weiterführung des Geoinformationssystems zu gewährleisten, wird die Ausgestaltung des Systems im Gesetz nicht näher definiert und durch den Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen geregelt. Je nach gewählter Vollzugsform kann der Regierungsrat Aufgaben an Dritte delegieren oder sich an einer bestehenden Firma beteiligen. Allenfalls wird der Kantonsrat über die erforderlichen Mittel entscheiden müssen.

Art. 4

Geobasisdaten basieren auf eidgenössischem, kantonalem oder kommunalem Recht. Daneben gibt es weitere Geodaten, welche von allgemeinem Interesse sind, die aber rein privatrechtlichen oder gemischten Charakter haben (z. B. Netzleitungen der Swisscom oder touristische Informationen). Der Regierungsrat legt fest, welche Geodaten von allgemeinem Interesse in das Geoinformationssystem aufgenommen werden können. Er kann dabei auch vorsehen, dass Daten nur aufgenommen werden, wenn die entsprechenden Geodaten frei oder nur einem beschränkten Berechtigtenkreis zugänglich gemacht werden. In der Regel wird aber der Datenlieferant bestimmen, wie und durch wen die Daten eingesehen werden können.

Auf eine Verpflichtung von Privaten, ihre Geodaten in das Geoinformationssystem aufzunehmen (beispielsweise die Swisscom oder die Cablecom) wird verzichtet.

Beim Geoinformationssystem handelt es sich nicht um ein offenes System, bei welchem jedermann Geodaten einbinden kann. Durch die Aufnahme von Geodaten darf der Sinn und Zweck

des Geoinformationsrechts, die einfache und klare Publikation von Geobasisdaten, nicht vereitelt werden. Geodaten müssen von allgemeinem Interesse sein. Es bleibt abzuwarten, inwieweit das Geoinformationssystem auch für private Geodatenanbieter von Interesse sein wird. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme von Geodaten in das Geoinformationssystem.

Zwar besteht durch die Grundkonzeption des geschlossenen Systems eine weitgehende Inhaltskontrolle, dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass rechtswidrige, persönlichkeitsverletzende oder den guten Sitten widersprechende Geodaten aufgenommen werden. Denkbar sind beispielsweise nicht erkannte Verletzungen von Urheberrechten oder fotografische Abbildungen von Personen ohne deren Einwilligung. Derartige Daten werden entschädigungslos aus dem Geoinformationssystem entfernt. Dies bedeutet, dass allfällige Gebühren, welche für die Aufnahme der Daten in das Geoinformationssystem bezahlt wurden (nach Art. 16 Abs. 3 tragen Dritte die Vollkosten für die Aufnahme von Geodaten in das System), nicht zurückerstattet werden. Beim Gebührenverfall handelt es sich nicht um eine Strafzahlung. Vielmehr soll der administrative Aufwand bei der Entfernung persönlichkeitsverletzender oder sittenwidriger Geodaten minimiert werden. Sittenwidrig sind Daten, die gegen das herrschende Anstandsgefühl oder die Rechtsordnung verstossen. Es handelt sich um einen offenen Begriff, welcher der Behörde einen grossen Ermessensspielraum einräumt.

Das Geoinformationssystem dient dem Vollzug des Geoinformationsrechts. Die Kapazitäten des Systems sind an diesem Ziel auszurichten. Geodaten von Dritten werden in das System aufgenommen, soweit sie das System nicht übermässig belasten.

Art. 5

Das Geoinformationssystem dient der Publikation von raumrelevanten Daten. Es liegt auf der Hand, dass das Geoinformationssystem auch als Publikationssystem verwendet werden kann. So verwendet bereits heute die Gemeinde Sarnen das Geoinformationssystem zur Publikation des Entwurfs der Nutzungsplanung im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens. Derartige Publikationen müssen aber als solche gekennzeichnet werden, damit es zu keiner Verwechslung mit dem gültigen Nutzungsplan kommen kann. Möglich wäre beispielsweise auch die Publikation eines Strassensignalisationsplanes während der ordentlichen Auflage- und Einsprachefrist. Die ordentliche Publikation (z.B. im Amtsblatt) soll nicht durch die Publikation im Geoinformationssystem ersetzt, vielmehr ergänzt werden. Entsprechend kommen derartigen Publikationen nur informativen Charakter zu. Rechtsverbindlich sind und bleiben die ordentlichen Publikations- und Auflageverfahren. Derartige Publikationen sind insbesondere nicht mit der Publikation von rechtskräftigen Geobasisdaten bzw. dem ÖREB-Kataster zu verwechseln.

Art. 6

Das kantonale Geoinformationsrecht enthält verschiedene Bestimmungen über kantonales und kommunales Recht bzw. kantonale und kommunale Aufgaben. Kantonales Recht umfasst dabei nicht nur rein innerkantonales Recht, sondern auch interkantonaes Recht. Wenn das kantonale Geoinformationsrecht von kommunalem Recht oder Aufgaben spricht, sind damit nicht nur die Reglemente oder Aufgaben der Einwohnergemeinden angesprochen. Kommunale Aufgaben können auch durch Zweckverbände oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden (z.B. Wuhrgenossenschaften). Die Vorschriften über die Gemeinden gelten sinngemäss auch für andere Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dies gilt insbesondere auch für die Haftungsvorschrift nach Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes.

Öffentliche Aufgaben werden zum Teil von der Kantons- oder Gemeindeverwaltung ausgelagert und auf öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Trägerschaften übertragen (z.B. Wasserversorgung AG, EWO). Der Regierungsrat kann solche Trägerschaften kantonaler Aufgaben verpflichten, Geobasisdaten in das Geoinformationssystem aufzunehmen. Der Regierungsrat kann diese Verpflichtung – unabhängig der Form und des Verfahrens der Auslagerung – in Ausfüh-

rungsbestimmungen aufnehmen. So könnte der Regierungsrat beispielsweise das EWO verpflichten, Leitungen in das Geoinformationssystem aufzunehmen, ohne dass eine Anpassung der entsprechenden Gesetzgebung notwendig wäre (vgl. aber Ziff. 1 des Anhangs zum GeolG, wo genau diese Verpflichtung im Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 22. September 2004 umgesetzt wird).

Gleiches kann die Einwohnergemeinde in Bezug auf kommunale Aufgaben beschliessen. Wer in kommunalen Angelegenheiten zuständig für die Begründung solcher Verpflichtungen ist, ergibt sich aus dem kommunalen Recht. Grundsätzlich bedarf die Verpflichtung Privater einer formell-gesetzlichen Grundlage. Soweit eine Gemeinde aber Mehrheits- oder Alleinaktionärin einer ausgelagerten, privatrechtlich organisierten Verwaltungseinheit ist, bestehen natürlich weitergehende Einflussmöglichkeiten, die nicht zwingend einer formell-gesetzlichen Grundlage bedürfen. Soweit der Einwohnergemeinderat im konkreten Einzelfall die Kompetenz zur Verpflichtung von ausgelagerten Verwaltungseinheiten hat, braucht es demnach keine formell-gesetzliche Grundlage.

Art. 7

Die Bestimmung über die Mitwirkung der Gemeinden entspricht der bundesrechtlichen Regelung betreffend Einbezug der Kantone bei der Vorbereitung von rechtsetzenden Erlassen des Bundes. Die Gemeinden sind im Gesetzgebungsverfahren insbesondere durch das Vernehmlassungsverfahren eingebunden. Bei Erlass von Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats ist aber ein Vernehmlassungsverfahren nicht vorgeschrieben. Die Umsetzung des Geoinformationsrechts durch den Regierungsrat, insbesondere im Zusammenhang mit dem Geobasisdatenkatalog und dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, kann finanzielle Folgen für die Gemeinden haben. In diesen Fällen ist den Gemeinden Gelegenheit zu geben, sich im Rahmen des Erlasses von Ausführungsbestimmungen äussern zu können. Die Mitwirkung kann im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens oder unter Beizug von Gemeindevertretern bei der Vorbereitung von Ausführungsbestimmungen erfolgen.

Art. 8

Die allgemeine Zuständigkeit gilt nur in Bezug auf den Vollzug des Bundesrechts bzw. das kantonale Recht. In Bezug auf kommunales Recht sind die Gemeinden autonom die jeweilige Zuständigkeit zu definieren.

Da die Organisation von GIS-Daten innerhalb der Verwaltung wie auch im Austausch fachlich ausserordentlich anspruchsvoll ist, verfügt das Volkswirtschaftsdepartement über eine eigene GIS-Koordination. Deren Hauptaufgabe ist Betreuung des amtlichen Teils von GIS Obwalden, insbesondere die Koordination und Beratung für alle GIS-Anliegen innerhalb der kantonalen Verwaltung und die Durchsetzung des Geodatenmanagements. Wenn nötig, steht die GIS-Koordinationsstelle auch den Gemeinden als Ansprechpartner zur Verfügung. Eine zentrale fachliche Beratung, Koordination und Unterstützung verhindert unnötige Doppelspurigkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung. Durch die GIS-Koordinationsstelle können die einzelnen Verwaltungsteile vom zentralen Know-How profitieren. Je nach zukünftiger Entwicklung kann der Regierungsrat das Verhältnis zwischen der GIS-Koordinationsstelle und den Gemeinden und Dritten näher regeln.

Art. 9

Das Volkswirtschaftsdepartement übt die Aufsicht über den Vollzug des Geoinformationsrechts aus. Dies gilt insbesondere auch gegenüber ausgelagerten Vollzugseinheiten.

Art. 10

Soweit das kantonale Recht nicht andere Regelungen aufstellt, gilt das Bundesrecht in analoger Weise für das Geoinformationsrecht des kantonalen Rechts. Damit bleibt gewährleistet, dass – zumindest aus kantonomer Sicht – die Bestimmungen, welche Pflichten von Privaten begründen, auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage beruhen.

Art. 12

Vorbemerkungen:

Unterschieden werden Geobasisdaten des Bundesrechts, des kantonalen und des kommunalen Rechts. Massgebendes Zuteilungskriterium ist die gesetzliche Grundlage und nicht die Vollzugszuständigkeit.

	Rechts- grundlage Bundesrecht	Rechts- grundlage Kantonsrecht	Rechts- grundlage Gemeinderecht
Zuständigkeit Bund	I		
Zuständigkeit Kanton	II	IV	
Zuständigkeit Gemeinde	III	V	VI

Das Geoinformationsrecht des Bundes regelt Geobasisdaten der Klasse I-III. Der Bundesrat hat im Geobasisdatenkatalog 175 Geobasisdaten aufgenommen, von denen die folgenden 73 in die Zuständigkeit des Kantons oder der Gemeinden fallen:

ID	Bezeichnung	ID	Bezeichnung	ID	Bezeichnung
7	Grundbuch: öffentlich zugängliche Informationen	8	Grundbuch: übrige Daten gemäss eGRISDM	14	Strassenverkehrszählung regionales und lokales Netz
17	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz regional und lokal	23	Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung	26	Kantonales Inventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung
27	Kantonales Inventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler und regionaler Bedeutung	28	Kantonales Inventar der Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung	29	Kantonales Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler und regionaler Bedeutung
30	Kantonales Inventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung	51	Plan für das Grundbuch (amtliche Vermessung)	52	Basisplan BP-AV-CH (amtliche Vermessung)
54	Lage- /Höhe-Fixpunkte LFP2, HFP2, LFP3, HFP3 (amtliche Vermessung)	55	Bodenbedeckung (amtliche Vermessung)	56	Einzelobjekte (amtliche Vermessung)
57	Höhen (amtliche Vermessung)	58	Nomenklatur (amtliche Vermessung)	59	Liegenschaften (amtliche Vermessung)
60	Gebäudeadressen (amtliche Vermessung)	61	Dauernde Bodenverschiebungen (amtliche Vermessung)	62	Hoheitsgrenzen (amtliche Vermessung)
63	Administrative Einteilungen (amtliche Vermessung)	64	Rohrleitungen (amtliche Vermessung)	66	Inventar Trinkwasserversorgung in Notlagen
67	Velowegnetze	68	Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan FFF	69	Richtpläne der Kantone
73	Nutzungsplanung (kantonalkommunal)	74	Stand der Erschliessung	75	Landumlegungsperimeter
76	Planungszonen	79	Fuss- und Wanderwegnetze	81	Hochwasserschutz und -sicherheit (weitere Erhebungen)
83	Übersicht Wasserentnahmen	84	Wasserrechtsverzeichnis	100	Schifffahrts-Gewässernetz
113	Risikokataster (Erhebungen der Kantone)	114	Abfallanlagen	115	Deponieverzeichnis
116	Kataster der belasteten Standorte	122	Kantonale Erhebungen der Luftbelastung (Messnetze)	125	Ergebnisse Kantonale Beobachtung Bodenbelastung (FABO)
128	Regionale Entwässerungsplanung REP	129	Kommunale Entwässerungsplanung GEP	130	Gewässerschutzbereiche
131	Grundwasserschutzzonen	132	Grundwasserschutzareale	134	Wasserqualität (weitere Erhebungen)
136	Hydrologische Verhältnisse (weitere Erhebungen)	138	Trinkwasserversorgung (weitere Erhebungen)	139	Inventar über Grundwasservorkommen und Wasserversorgungsanlagen

ID	Bezeichnung	ID	Bezeichnung	ID	Bezeichnung
140	Inventar der bestehenden Wasserentnahmen	141	Grundwasseraustritte, -fassungen und -anreicherungsanlagen	144	Lärmbelastungskataster für Haupt- und übrige Strassen
145	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)	146	Standortdatenblätter für Basisstationen öffentlicher Mobilfunknetze (Planungsdaten)	151	Rebbaukataster
152	Hang- und Steillagen	153	Landwirtschaftliche Kulturlächen	154	Gebietsüberwachung Schadorganismen
156	Waldfeststellungen	157	Waldgrenzen (in Bauzonen)	158	Waldgebiete mit eingeschränkter Zugänglichkeit (Schongebiete)
159	Waldabstandslinien	160	Waldreservate	161	Forstliche Planung (Standortverhältnisse, Waldfunktionen)
162	Kantonale Walderhebungen (Grundlagendaten)	166	Gefahrenkarten	167	Gefahrenkataster
168	Jagd- und Jagdbanngebiete kantonal	172	Vogelreservate kantonal	173	Gebiete Selbsthilfemassnahmen Wildschaden
174	Fischschongebiete				
	Daten im heutigen System zu über 80 Prozent vorhanden*				
	Daten im heutigen System zu rund 50 Prozent vorhanden*				
	Daten im heutigen System nicht vorhanden* (*Schätzungswerte)				

Der Geobasisdatenkatalog enthält neben dem Identifikator (ID) weitere Informationen zu den einzelnen Geobasisdaten, unter anderem Hinweise auf die gesetzliche Grundlage, die Zuständigkeiten, Zugangsberechtigungen und die Art der Zugriffsmöglichkeit (Darstellungs- oder Download-Service).

Jeder Geobasisdatensatz steht für einen elektronischen, unabhängigen Datensatz, welcher – entsprechend der Zugriffsberechtigung – im Geoinformationssystem dargestellt wird bzw. in einem bestimmten Datenformat aus dem Internet heruntergeladen werden kann. Diese Daten sind entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben aufzuarbeiten, zugänglich zu machen, nachzuführen, zu historisieren und zu archivieren.

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Höhen (amtliche Vermessung)	SR 510.62 Art. 29 ff. SR 211.432.2 Art. 6	Kantone [V+D]	X		A	X	57
Nomenklatur (amtliche Vermessung)	SR 510.62 Art. 29 ff. SR 211.432.2 Art. 6	Kantone [V+D]	X		A	X	58
Liegenschaften (amtliche Vermessung)	SR 510.62 Art. 29 ff. SR 211.432.2 Art. 6	Kantone [V+D]	X		A	X	59
Gebäudeadressen (amtliche Vermessung)	SR 510.62 Art. 29 ff. SR 211.432.2 Art. 6	Kantone [V+D]	X		A	X	60

Auszug aus dem Geobasisdatenkatalog gemäss Anhang 1 GeoIV

Geobasisdaten des Bundesrechts sind öffentlich zugänglich und können von jeder Person genutzt werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (Art. 10 GeoIG; gemäss Verweis von Art. 10 gelten die bundesrechtlichen Vorschriften des Bundesrechts sinngemäss auch für die Geobasisdaten des kantonalen und kommunalen Rechts). Die Geobasisdaten werden in drei Zugriffsgruppen aufgeteilt:

- in öffentlich zugängliche Geobasisdaten (Zugangsberechtigungsstufe A),
- beschränkt öffentlich zugängliche Geobasisdaten (Zugangsberechtigungsstufe B) und
- nicht öffentlich zugängliche Geobasisdaten (Zugriffsberechtigungsstufe C; Art. 21 Abs. 1 GeoIV).

Der Zugang zu Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe A kann nach Art. 22 Abs. 2 GeoIV unter bestimmten Voraussetzungen bei überwiegenden Interessen eingeschränkt werden (z.B. bei Beeinträchtigung konkreter behördlicher Massnahmen oder aus Sicherheitsgründen). Der Zugang zu Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe B wird im Einzelfall oder generell ganz oder für Teile des Datensatzes gewährt, wenn er den Geheimhaltungsinteressen nicht widerspricht oder die Geheimhaltungsinteressen durch rechtliche, organisatorische oder technische Massnahmen gewahrt werden können (Art. 23 Abs. 2 GeoIV). Zu Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe C wird kein Zugang gewährt (Art. 24 GeoIV). Die Zugangsbeschränkungen gelten – vorbehältlich gewerblicher Nutzungen – nicht für den Austausch unter Behörden und für die Nutzung durch Behörden im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags (Art. 20 GeoIV). Die einzelnen Zugriffsberechtigungsstufen sind im Anhang zur GeoIV geregelt. So gehören beispielsweise der Zugangsberechtigungsstufe B die Geobasisdaten über das Wasserrechtsverzeichnis oder die Standortdatenblätter für Basisstationen öffentlicher Mobilfunknetze (Planungsdaten). Nicht öffentlich zugänglich ist beispielsweise das Inventar Trinkwasserversorgung.

Kantonale Umsetzung des Geobasisdatenkatalogs

Der Bund hat einen umfassenden Katalog von Geobasisdaten des Bundesrechts festgelegt. Diesen Geobasisdatenkatalog hat der Kanton umzusetzen. Die Geobasisdaten des Bundesrechts decken aber nicht alle Bereiche ab, welche für Private und die Behörden von Bedeutung sind. So fehlen im Geobasisdatenkatalog des Bundes selbstverständlich sämtliche Geobasisda-

ten, welche sich auf rein kantonales oder kommunales Recht abstützen. Zu erwähnen ist beispielsweise der kantonale Natur- und Denkmalschutz, oder kantonale Ergänzungen zu den bundesrechtlichen Geobasisdaten. Die Beschreibung eines Grundstücks mit Geobasisdaten des Bundesrechts ist weder für die Planung noch die Rechtsanwendung oder für die Wirtschaft oder Private genügend aussagekräftig. Um eine ausreichende Umschreibung der sich auf den Grund und Boden beziehenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten, sind auch Geobasisdaten des kantonalen Rechts in der gleichen Form wie die Geobasisdaten des Bundesrechts ins Geoinformationssystem aufzunehmen.

Der Regierungsrat ist zuständig, den Katalog des kantonalen Rechts festzulegen. Dabei soll in erster Linie der bereits erreichte Stand auf kantonomer Ebene konsolidiert und ergänzt werden. Es ist nicht das Ziel, einen abschliessenden Katalog der kantonalen Geobasisdaten anzufertigen bzw. sämtliche Geobasisdaten in elektronischer Form aufzuarbeiten. Sinnvollerweise wird der Geobasisdatenkatalog analog demjenigen des Bundes aufgebaut. Während der Aufnahme von Geobasisdaten in den Katalog rein deskriptive Funktion zukommt, sind die Zugriffsarten und Zugriffsberechtigungen originär rechtsetzend.

Der Regierungsrat plant, einen Geobasisdatenkatalog mit folgenden Geobasisdatensätzen zu erlassen:

ID	Bezeichnung	Bestandteil Geobasisdaten nach Kantonsrecht	Verfügbarkeit Modell / Daten
0001-OW	Orthofotos (kantonal)	X	
0003-OW	Höhendaten (kantonale Ergänzungen)	X	
0004-OW	Fixpunkte LFP2, HFP2, LFP3, HFP3 (amtliche Vermessung), Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM.01-AV-UR-SZ-OW-NW (Mehranforderung zu ID 54)	X	
0005-OW	Bodenbedeckung (amtliche Vermessung), Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM.01-AV-UR-SZ-OW-NW (Mehranforderung zu ID 55)	X	
0006-OW	Einzelobjekte (amtliche Vermessung), Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM.01-AV-UR-SZ-OW-NW (Mehranforderung zu ID 56)	X	
0007-OW	Höhen (amtliche Vermessung), Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM.01-AV-UR-SZ-OW-NW (Mehranforderung zu ID 57)	X	
0008-OW	Nomenklatur (amtliche Vermessung), Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM.01-AV-UR-SZ-OW-NW (Mehranforderung zu ID 58)	X	
0009-OW	Liegenschaften (amtliche Vermessung), Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM.01-AV-UR-SZ-OW-NW (Mehranforderung zu ID 59)	X	
0010-OW	Hoheitsgrenzen (amtliche Vermessung), Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM.01-AV-UR-SZ-OW-NW (Mehranforderung zu ID 62)	X	
0011-OW	Administrative Einteilungen (amtliche Vermessung), Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM.01-AV-UR-SZ-OW-NW (Mehranforderung zu ID 63)	X	

ID	Bezeichnung	Bestandteil Geobasisdaten nach Kantonsrecht	Verfügbarkeit Modell / Daten
0018-OW	Ortsbildschutzgebiete nationaler und regionaler Bedeutung	X	
0019-OW	Ortsbildschutzgebiete lokaler Bedeutung	X	
0020-OW	Kulturobjekte und Umgebungsschutzgebiete nationaler und regionaler Bedeutung	X	
0021-OW	Kulturobjekte und Umgebungsschutzgebiete lokaler Bedeutung	X	
0023-OW	Zivilschutzkataster	X	
0029-OW	Verkehrsrichtpläne der Gemeinden	X	
0030-OW	Grundnutzungszonen (Nutzungsplanung)	X	
0031-OW	Gefahrengebiete (Gefahrenzonen)	X	
0032-OW	Quartierplanperimeter	X	
0034-OW	Baulinien der Nutzungsplanung	X	
0036-OW	Gewässernetz (kantonal)	X	
0039-OW	Erdsondenkataster	X	
0042-OW	Landschaftsschutzgebiete nationaler Bedeutung	X	
0043-OW	Landschaftsschutzgebiete regionaler Bedeutung	X	
0044-OW	Naturschutzzonen regionaler Bedeutung	X	
0045-OW	Naturschutzzonen lokaler Bedeutung	X	
0046-OW	Natur(schutz)objekte regionaler Bedeutung	X	
0047-OW	Natur(schutz)objekte lokaler Bedeutung	X	
	Baulandkataster	X	

M Minimales Geodatenmodell / Daten im heutigen System zu über 80 Prozent vorhanden*

M Minimales Geodatenmodell / Daten im heutigen System zu rund 50 Prozent vorhanden*

Bei der Auswahl von weiteren in den Katalog aufzunehmenden kantonalen Geobasisdaten ist zwischen Aufwand und Ertrag abzuwägen. Dabei ist insbesondere die Zielsetzung des Geoinformationsrechts zu berücksichtigen. Während für die Verwaltung ein möglichst abschliessen des Informationssystem zu bevorzugen wäre, sind Private in erster Linie am Nutzungs- und Erschliessungsplan, an projektierten Bauten und an öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen interessiert. Darüber hinaus hat die Wirtschaft ein Interesse an Geobasisdaten, welche bei der Standortauswahl hilfreich sind, beispielsweise die Anbindung an das Strassen- oder das Schienennetz.

Bei der Datenerfassung werden bereits heute die Grundsätze der „minimalen Geodatenmodelle“ angewendet, diese beinhalten folgende Eigenschaften:

- Konzeptionelles Datenmodell
- Miteinbezug der beteiligten Fachstellen bei der Erarbeitung und Ausgestaltung
- Absprache des Darstellungsmodells mit den jeweiligen Datennutzern

Wie bereits dargelegt, kann die Verwaltung das Geoinformationssystem auch als internes Arbeitsinstrument einsetzen und Geobasisdaten für den internen Gebrauch im System erfassen. Soweit diese Geobasisdaten öffentlich zugänglich gemacht werden sollen, können sie vom Regierungsrat im Geobasisdatenkatalog aufgenommen werden.

Der Regierungsrat erlässt zudem Vollzugsvorschriften über die Qualität der Geobasis- und Geometadaten. Um einen kantonsweiten Standard zu gewährleisten, legt der Regierungsrat die Grundlagen für die kantonalen als auch für die kommunalen Geobasisdaten und Geometadaten fest. Der Regierungsrat wird sich dabei an die Vorgaben des Bundes halten. Soweit kantons-spezifische Anforderungen dies bedingen, kann der Regierungsrat aber abweichende Vorschriften erlassen.

Streitigkeiten über die Zugangsberechtigung sind unter Umständen auf dem Verfügungsweg zu klären. Soweit einer privatrechtlichen Trägerschaft die Verfügungskompetenz zugesprochen werden sollte, bedarf eine solche Übertragung von hoheitlichen Aufgaben einer klaren gesetzlichen Grundlage. Bei der Übertragung hoheitlicher Aufgaben an Private bleibt aber der Rechts- und Datenschutz und die Aufsicht durch die öffentliche Hand gewährleistet.

Die Historisierung und Archivierung von Geobasisdaten muss gewährleistet sein. Derzeit sind auf Bundes- und Kantonsebene Abklärungen im Gang, wie Geobasisdaten konkret elektronisch zu historisieren und zu archivieren sind. Sowohl auf nationaler als auch auf kantonaler Ebene steht das Thema Archivierung von Geoinformationen und somit die Umsetzung von Art. 9 GeolG noch ganz am Anfang. Um der Entwicklung nicht vorzugreifen, kann der Regierungsrat – allenfalls in Abweichung der Verordnung über das Staatsarchiv vom 18. Oktober 1996 – die Archivierungsstelle bezeichnen und Mindestanforderungen für die Historisierung und Archivierung erlassen.

Zu den Kosten für die Archivierung und nachhaltigen Verfügbarkeit gibt es wenige konkrete Fakten, da die Kosten sehr spezifisch auf den jeweiligen Fall zugeschnitten sind. Eine Kosten-schätzung ist daher im heutigen Zeitpunkt nicht möglich.

In Absatz 2 wird der Einwohnergemeinderat als zuständig erklärt, für Geobasisdaten des kommunalen Rechts einen Geobasisdatenkatalog des kommunalen Rechts zu schaffen. Die qualitativen und technischen Anforderungen der Geobasis- und Geometadaten sind in den kantonalen Vorschriften festgelegt. Die Festlegung eines kommunalen Geobasisdatenkatalogs bedarf nicht zwingend eines kommunalen Gesetzgebungsaktes, da es sich in erster Linie um organisatorische Anordnungen handelt. Auch die Festlegung der Zugangsberechtigung kann, auch wenn damit Rechte und Pflichten begründet werden, als organisatorische Anordnung verstanden werden, die nicht zwingend dem fakultativen Referendum zu unterstellen ist. Die Finanzierung des Geobasisdatenkatalogs ist eine rein kommunale Angelegenheit.

Art. 13

Die kantonalen Amtsstellen werden verpflichtet, Ergänzungen zum Geobasisdatenkatalog zu melden. Die Meldepflicht beschränkt sich dabei auf den kantonalen Geobasisdatenkatalog bzw. den Geobasisdatenkatalog des Bundes. Die Meldepflicht soll gewährleisten, dass der Geobasisdatenkatalog vollständig nachgeführt wird. Zuständig für die Nachführung bleibt die vom Regierungsrat bezeichnete, für die Nachführung und Verwaltung zuständige Stelle. Der Geobasisdatenkatalog ist ein derivatives Produkt und es ist durchaus denkbar, dass bei der täglichen Aufgabenerfüllung die Nachführung des Geobasisdatenkatalogs vergessen wird, insbesondere wenn Auswirkungen auf den Geobasisdatenkatalog nicht sofort erkennbar sind. Die Praxis wird zeigen, wie und inwieweit die Meldepflicht zu handhaben ist. Eine Ausdehnung der allgemeinen Meldepflicht auf die Gemeinden und weitere Stellen ist nicht vorgesehen.

Art. 14

Wer in der Schweiz Land besitzt, muss bei dessen Nutzung eine Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und behördlichen Einschränkungen – die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) – beachten. Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sind heute nie ganz sicher, ob sie die auf dem Grundstück lastenden Beschränkungen vollständig kennen.

Erschwerend kommt hinzu, dass die auf das Grundeigentum wirkenden öffentlich-rechtlichen Massnahmen laufend zunehmen. Diese unbefriedigende Situation soll durch den neuen Kataster behoben und die Rechtssicherheit deutlich gesteigert werden. Im Kataster werden die wichtigsten Beschränkungen pro Grundstück verbindlich zusammengefasst und für alle Interessierten übersichtlich dargestellt. Eine ÖREB besteht einerseits aus einem Plan und andererseits aus einem Reglement. Im Plan wird festgelegt, für welches Gebiet eine bestimmte ÖREB (beispielsweise eine Nutzungszone) gilt. Im Reglement (beispielsweise im Baureglement der Gemeinde) wird definiert, was diese Einschränkung umfasst und welche Auswirkungen sie hat. Der Bundesrat hat am 2. September 2009 die Verordnung über den ÖREB-Kataster erlassen und auf den 1. Oktober 2009 in Kraft gesetzt (ÖREBKV; SR 510.622.4).

Gegenstand des Katasters sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs (ZGB) nicht im Grundbuch angemerkt werden. Die Kantone können zusätzliche eigentümerverbindliche Geobasisdaten bezeichnen, die zum Bestand des Katasters gehören. Der Inhalt des Katasters gilt als bekannt (Art. 16 ff. GeolG). Gemäss der Botschaft des Bundesrats (BBl 2006, 7858) ist es nicht möglich, sämtliche für eine Liegenschaft geltenden öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zu erfassen. In einer ersten Phase soll der Katalog auf das Minimum beschränkt werden. Je nach Weiterentwicklung des Rechts, der Technik und des Bedarfs könnte der Katalog schrittweise ergänzt werden.

Der Bundesrat hat in der ÖREBKV folgende Geobasisdaten als Inhalt des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen nach Bundesrecht festgelegt, die in die Zuständigkeit der Kantone oder Gemeinden fallen:

- Nutzungsplanung (kantonal/kommunal)
- Kataster der belasteten Standorte
- Grundwasserschutzzonen
- Grundwasserschutzzonen
- Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszone)
- Waldgrenzen (in Bauzone)
- Waldabstandslinien

Welche Geobasisdaten Gegenstand des kantonalen Katasters der kantonalen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sind, wird vom Regierungsrat festgelegt. Die Mitwirkung des Kantonsrats bei der Festlegung des kantonalen Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ist über den Staatsvoranschlag gewährleistet. Wo kommunale Interessen tangiert werden, ist die Mitwirkung der Gemeinden gemäss Art. 7 vorgeschrieben. Derzeit ist nicht geplant, dass der Regierungsrat einen kantonalen ÖREB-Kataster erlässt. Es bleibt abzuwarten, wie sich das Geoinformationsrecht entwickelt und welche Bedeutung es in Zukunft erlangen wird. Der Erlass eines kantonalen ÖREB-Katasters soll erst dann an die Hand genommen werden, wenn ein tatsächliches Bedürfnis für derartige Daten besteht. Die im täglichen Verkehr wichtigsten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sind bereits im Katalog des Bundesrats enthalten.

Der Regierungsrat regelt zudem die Zuständigkeiten zur Führung des Katasters. Er kann diese Aufgabe gestützt auf Art. 3 Abs. 2 an Dritte übertragen. Es besteht auch die Möglichkeit, eine private Trägerschaft zu ermächtigen, Beglaubigungen von Auszügen zu erstellen. Auf die Möglichkeit einer nachträglichen Beglaubigung, wie dies im Bundesrecht vorgesehen ist (Art. 15 ÖREBKV), wird verzichtet. Nachträgliche Beglaubigungen sind – wie die Praxis der Amtlichen Vermessung oder des Notariatswesens bzw. des Apostillenwesens zeigen – wesentlich aufwändiger als die Beglaubigung eines durch die zuständige Stelle selber erstellten Dokuments.

Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Aufnahme und Nachführung der Daten in den Kataster. Das Verfahren zum Erlass von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bleibt unverändert und richtet sich nach den einschlägigen Erlassen.

Die Einwohnergemeinden können in analoger Weise kommunale Geobasisdaten in ein Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen des kommunalen Rechts aufnehmen. Die Schaffung eines kommunalen Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bedarf einer formalgesetzlichen Grundlage im kommunalen Recht.

Der Inhalt des Katasters gilt gemäss Art. 17 GeolG als bekannt. Dieselbe Wirkung hat auch der kantonale Kataster gemäss dem ausdrücklichen Verweis in Art. 10. Heute verfügen nicht alle Haushalte über einen Internet-Zugang. Um zu gewährleisten, dass alle Bürger und Bürgerinnen Zugang zu Geoinformationen haben, muss gewährleistet sein, dass auch diejenigen online darauf zugreifen können, die über keinen Internet-Zugang verfügen. Entsprechend muss beim Kanton und bei den Gemeinden eine Anlaufstelle bestehen, in welchem der Bürger oder die Bürgerin Zugriff auf die Daten hat.

Art. 15

Das Inkrafttreten und die Wirkung einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung bestimmen sich nach den einschlägigen Regeln in den Fachgesetzen. Fehlerhafte oder verspätete Eintragungen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Einschränkungen haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit einer Eigentumsbeschränkung. Diejenige Person, welche jedoch nach Einsicht in den Kataster im berechtigten Vertrauen auf die Richtigkeit des Katasters nicht leicht wieder rückgängig machbare Dispositionen getroffen hat und nachweislich einen Schaden erleidet, kann nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Schadenersatzansprüche stellen. Diese Vertrauenshaftung würde auch ohne entsprechende Regelung gelten.

Die Haftung für die Führung des kantonalen Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen entspricht dem Bundesrecht. Für die Führung des Katasters haftet der Kanton. Der Kanton ist aber nicht in jedem Fall Datenlieferant und hat damit auch keine umfassende Kontrolle über die Aufnahme der Daten im Geoinformationssystem. Wird der Kanton aufgrund fehlerhafter oder verspäteter Lieferung von Daten schadenersatzpflichtig, steht ihm gegenüber dem fehlbaren Datenlieferanten ein Regressrecht zu, unabhängig davon, ob der Fehler absichtlich, grob oder leicht fahrlässig verursacht wurde. Fehler bei der Übermittlung der Daten sind dabei dem Datenlieferanten zuzurechnen. Eine Möglichkeit, die Problematik der unrichtigen oder verspäteten Datenlieferung zu entschärfen, wäre beispielsweise ein gut sichtbarer Hinweis auf laufende Veränderungen beim entsprechenden Kataster.

Soweit der Vollzug des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen auf eine private Trägerschaft ausgelagert ist, haftet diese gegenüber dem Kanton für den entstandenen Schaden, wenn sie den Fehler schuldhaft (d.h. vorsätzlich oder fahrlässig) verursacht hat, beispielsweise wenn die Daten zwar richtig geliefert aber danach falsch oder verspätet weiterverarbeitet werden und dadurch der Kanton schadenersatzpflichtig wird.

Art. 16

Die finanziellen Auswirkungen wurden bereits unter Ziffer 10 dargelegt. Die Gesamtkosten für die Umsetzung des Geoinformationsrechts setzen sich grundsätzlich aus folgenden Kosten zusammen:

1. Ersterfassung und Veredelung der Geobasisdaten
2. elektronische Publikation

3. Nachführung der Geobasisdaten
4. Aufbau des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, Historisierung und Archivierung der Geobasisdaten

Eine genaue Zusammenstellung oder eine Vollkostenrechnung ist nicht möglich. Wichtig ist aber, dass die Umsetzung des Geoinformationsgesetzes in den meisten Bereichen keine zusätzlichen Kosten verursacht. Der grösste Teil der Investitionen ist unabhängig vom eidgenössischen und kantonalen Geoinformationsrecht ohnehin erforderlich oder bereits getätigt. Die noch entstehenden Investitionskosten werden gemäss längerfristigem „Plan“ im Staatsvoranschlag aufgenommen. Da eine längere Übergangszeit besteht, bleibt bei der Umsetzung eine gewisse Flexibilität vorhanden.

Art. 17

Gemäss Art. 15 Abs. 2 und 3 GeolG können Bund und Kantone für den Zugang zu Geobasisdaten und deren Nutzung Gebühren erheben. Sie harmonisieren die Grundsätze der Tarifierung für Geobasisdaten des Bundesrechts und für die Geodienste von nationalem Interesse. Die Gebühr für den Zugang zu den Geobasisdaten des Bundes und für deren Nutzung bemisst sich nach der Zahl und der Art der Informationseinheiten.

Die Gebühr setzt sich zusammen:

- a. bei Nutzung zum Eigengebrauch: aus höchstens den Grenzkosten und einem angemessenen Beitrag an die Infrastruktur;
- b. bei gewerblicher Nutzung: aus den Grenzkosten und einem der Nutzung angemessenen Beitrag an die Infrastruktur sowie an die Investitions- und Nachführungskosten.

Ausgehend von dieser Gebühr können Rabatte vorgesehen werden auf der Grundlage der Intensität der Nutzung, der Dauer der Nutzung und der besonderen Eigenschaften der Nutzerin oder des Nutzers. Anstelle der Bemessung im Einzelfall können die Regelungen pauschale Gebühren vorsehen.

Von einer Gebühr für die Nutzung der Geobasisdaten des Bundes mit Ausnahme des Bereitstellung- und Vertriebsaufwands befreit sind:

- a. öffentliche Bildungsinstitutionen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden: für den Eigengebrauch;
- b. Forschungsinstitutionen des Bundes und der Kantone: für den Eigengebrauch;
- c. steuerbefreite gemeinnützige Organisationen: für alle Nutzungen, ausser für die Weitergabe an Dritte.

In diesen Fällen kann aber eine Gebühr erhoben werden, wenn die Gesuche um Zugang und Nutzung:

- a. offensichtlich unsinnig, missbräuchlich oder querulatorisch sind;
- b. einen ausserordentlichen Bearbeitungsaufwand erfordern, beispielsweise durch umfangreiche Recherchen, besondere Arten der Reproduktion oder eine besondere elektronische Verarbeitung.

Diese Grundsätze hat die Konferenz der kantonalen Vermessungsämter in einem Schema aufgenommen, welches zu einer schweizerischen Harmonisierung der Gebühren im Bereich der amtlichen Vermessung und des Geoinformationsrechts führen soll. Die Gebühren werden aber nicht vereinheitlicht. Es liegt weiterhin am Kanton, gestützt auf die Grundlagen mit einem Kantonsfaktor, die Höhe der Gebühren so zu bestimmen, dass die entstehenden laufenden Kosten möglichst gedeckt werden.

Der Regierungsrat legt die Gebühren im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben fest. Im Hinblick auf eine weitere Zusammenarbeit mit dem Kanton Nidwalden ist die Gebührenhöhe mit dem

Kanton Nidwalden abzustimmen, da dadurch ein einheitlicher Vollzug in beiden Kantonen gewährleistet werden kann. Die bisherige Gebührenregelung soll grundsätzlich beibehalten werden. Die freie und unentgeltliche Verfügbarkeit von Daten ist nur im öffentlichen Bereich vorgesehen. Die Verfügbarkeit der Geodaten kann nicht kostenfrei erfolgen, auch wenn zu Recht darauf hingewiesen wird, dass dadurch qualitativ hochwertige Daten aus Kostengründen nicht immer genutzt werden. Dem Kanton entstehen für die Organisation und Bereitstellung der Daten bedeutende Aufwendungen, welche möglichst verursachergerecht getragen werden sollen. Durch die neuen, harmonisierten Bemessungsfaktoren können sich im Einzelfall Änderungen bei den Gebühren ergeben.

Anpassungen sind voraussichtlich auch an den Ausführungsbestimmungen über die Gebühren für die Abgabe von Auszügen und Auswertungen aus den Daten der Amtlichen Vermessung vom 2. November 1999 (Gebührentarif AV; GDB 213.111) notwendig. Dabei geht es um die Anpassung an das Geoinformationsgesetz und nicht um die Schaffung zusätzlicher Einnahmen.

Schliesslich wird in Abs. 2 der Grundsatz statuiert, dass kantonale Stellen, Gemeinden und Dritte, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen (z.B. Zweckverbände, ILZ, Wasserversorgung AG), gebührenfrei auf die Daten zugreifen können. Dabei geht es ausschliesslich um die Befreiung von den Nutzungsgebühren. Die Bearbeitungs- und Unterhaltsgebühren bleiben jedoch wie bisher bestehen. Die Unterhaltsgebühr soll wenn möglich im Rahmen der Gebührenordnung so angepasst werden, dass der Beitrag künftig pro Geodatensatz erhoben wird.

Art. 18

Nach Art. 40 und 42 GeolG fördern Bund und Kantone die Ausbildung und Forschung im Bereich der Geoinformation.

Art. 19

In Art. 19 wird der Grundsatz statuiert, dass die öffentlich zugänglichen Geobasisdaten vom Kanton und von den Gemeinden zur gewerblichen Nutzung angeboten werden können. So könnte beispielsweise der Kanton oder die Gemeinde ein auf den Daten der amtlichen Vermessung basierendes Kartenwerk erstellen und zum Kauf anbieten. Es ist nicht Aufgabe des Kantons private Unternehmen zu konkurrieren. Auch geht es ausdrücklich nicht um die öffentlich zugänglichen Daten des Grundbuchs. Diese können nur im Rahmen von Art. 970 ZGB und der Grundbuchverordnung grundstücksbezogen abgerufen werden.

Die gewerblichen Leistungen werden auf privatrechtlicher Basis angeboten. Der Preis setzt sich nach den Bedingungen des Marktes fest. Die gewerblichen Leistungen müssen insgesamt mindestens kostendeckend erbracht und dürfen nicht mit Erträgen aus dem Grundangebot der Stelle vergünstigt werden (Art. 19 Abs. 3 GeolG). Damit bleibt die Marktneutralität bei gewerblicher Tätigkeit des Gemeinwesens erhalten.

Es besteht im Gegensatz dazu aber auch die Möglichkeit, öffentlich zugängliche Daten Dritten gratis anzubieten, wenn dies von allgemeinem Interesse ist. Das allgemeine Interesse muss der Zielsetzung des Geoinformationsrechts, der Verbreitung von Geoinformationen, dienen.

Art. 20

In Bezug auf den Datenschutz wird auf das Datenschutzrecht des Kantons verwiesen, soweit nicht das Bundesgesetz über den Datenschutz zur Anwendung gelangt. Die Einhaltung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes wird in erster Linie durch eine Inhaltskontrolle gewährt, indem das Geoinformationssystem nicht offen gestaltet ist. Es ist aber bei einem nicht vollständig geschlossenen System kaum möglich, jede Information unter sämtlichen Aspekten zu würdigen bzw. eine Datenschutz- oder Persönlichkeitsverletzung ist nicht in jedem Fall erkennbar.

Dabei ist der Persönlichkeitsschutz weit zu verstehen, so dass auch beispielsweise Urheberrechte unter den Persönlichkeitsschutz subsumiert werden können.

Während sich der Datenschutz auf Personendaten bezieht, wird hier von Persönlichkeitsrechten gesprochen. Denkbar wären hierbei z.B. Urheberrechte oder andere Persönlichkeitsrechte (exkl. die Personendaten, die sich nach den Bestimmungen des Datenschutzes richten). Hier soll ein einfaches Verwaltungsverfahren greifen, ohne dass ein aufwändiges Zivilverfahren anhängig gemacht werden muss (was dennoch möglich ist).

Art. 21

Der Rechtsschutz ist gemäss der verfassungsmässig verankerten Rechtsweggarantie in jedem Fall zu gewährleisten. Grundsätzlich wäre ein dynamischer Verweis auf das Gerichtsorganisationsgesetz das möglich. Aber der Grundsatz wurde aufgenommen, damit klar ist, dass der Regierungsrat nicht einfach einen Rechtswittelweg vorschreiben kann, sondern spätestens die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig ist. Der Rechtswittelweg läuft über die Verwaltung und nicht ausserhalb der Verwaltung. Der Rechtswittelweg kann im Gesetz noch nicht definitiv festgelegt werden, da noch nicht sicher ist, wer die Verfügungsmacht hat. Hier bleibt Spielraum für verschiedene Varianten.

Der Regierungsrat legt fest, welche Stellen hoheitliche Entscheide treffen können. Er kann diese Aufgabe auch einer privaten Trägerschaft übertragen. Da die Aufgabenzuteilung derzeit noch nicht festgelegt ist, kann nicht festgehalten werden, welcher Rechtswittelweg gegen hoheitliche Entscheide zu beschreiten ist. Soweit derartige Aufgaben an Dritte vergeben werden, scheint ein Rechtswittel an eine Amtsstelle angebracht. Verbleibt hingegen die Entscheidgewalt in der kantonalen Verwaltung, beispielsweise bei einem Amt, so ist der Rechtswittelweg gemäss den allgemeinen Bestimmungen des Staatsverwaltungsrechts (Art. 67 Abs. 1) an das Departement gegeben. In diesen Fällen würde sich eine spezielle Regelung des Rechtswittelwegs durch den Regierungsrat erübrigen. Klar ist, dass ein Rechtswittel an das Verwaltungsgericht gegeben ist. Der Regierungsrat ist daher nur zuständig, den Rechtswittelweg bis auf Amts- oder Departementsstufe festzulegen (letzteres, indem er das hoheitliche Handeln an ein Amt delegiert). Der nachfolgende Rechtswittelweg über den Regierungsrat und das Verwaltungsgericht ergibt sich aus den allgemeinen Rechtswittelbestimmungen des Staatsverwaltungsgesetzes.

Art. 22

Diese Bestimmung enthält in einer Auflistung die vom Regierungsrat zu regelnden Punkte. Der Regierungsrat kann andere, zum Vollzug notwendige Bestimmungen erlassen.

Art. 23

a. Art. 18 Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 22. September 2004

Es stellt sich die Frage, ob öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons, wie beispielsweise das EWO, verpflichtet werden sollen, bestimmte Daten in das Geoinformationssystem aufzunehmen. Dies wird grundsätzlich bejaht. Weiter ist festzulegen, ob die Stromleitungen oder auch andere Leitungen, wie beispielsweise Glasfaserkabel oder alle Leitungen aufzunehmen sind. Schliesslich ist zu prüfen, ob weitere Anstalten/Konzessionäre zur Aufnahme von Geodaten verpflichtet werden sollen.

b. Änderungen der Vollziehungsverordnung über die amtliche Vermessung vom 27. April 1995

Die Änderungen der VV AV können in zwei Gruppen aufgeteilt werden. In der ersten Gruppe sind die Vorschriften über die geografischen Namen zusammengefasst, die zweite Gruppe enthält die durch die Revision der VAV bedingten Anpassungen im kantonalen Recht.

1. Geografische Namen

In Art. 3 der Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen (GeoNV; SR 510.625) werden verschiedene Begriffe definiert. Demnach sind:

geografische Namen:

Namen von Gemeinden, Ortschaften, Strassen, Stationen und von topografischen Objekten;

geografische Namen der amtlichen Vermessung:

Namen der topografischen Objekte, die in den Informationsebenen Nomenklatur (Flurnamen, Ortsnamen und Geländennamen), Bodenbedeckung und Einzelobjekte verwendet werden;

Gemeinden:

die kleinsten politischen Einheiten, die nach der kantonalen Gesetzgebung die Aufgaben der politischen Gemeinde wahrnehmen und durch ein Hoheitsgebiet und einen Namen eindeutig bestimmt sind;

Ortschaften:

bewohnte geografisch abgrenzbare Siedlungsgebiete mit eigenem Namen und eigener Postleitzahl;

Strassen:

Strassen, Wege, Gassen, Plätze und benannte Gebiete, die als Strassenbezeichnungen für Adressen dienen.

Der Bundesrat hat Grundsätze für die Schreibweise von geografischen Namen festgelegt. So haben geografische Namen einfach schreib- und lesbar und allgemein akzeptiert zu sein. Sie werden, soweit möglich und sinnvoll, in Anlehnung an die Standardsprache (Schriftsprache) der Sprachregion formuliert. Das Bundesamt für Landestopografie erlässt Regeln für die geografischen Namen der amtlichen Vermessung. Es erlässt Empfehlungen zur Schreibweise der Gemeindennamen, der Ortschaftsnamen, der Strassennamen und der Gebäudeadressierungen (Art. 4 ff. GeoNV).

Die kantonale Umsetzung des Bundesrechts im Bereich der geografischen Namen kann sich daher auf die Festlegung der Zuständigkeiten und das Festlegungsverfahren beschränken.

Der wesentliche Unterschied der Neuregelung in Bezug auf die Schreibweise der geografischen Namen der amtlichen Vermessung ist, dass sich diese nicht mehr an der ortsüblichen Aussprache orientiert (Art. 4 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen vom 5. Juli 1983 [GDB 101.412]). In der deutschsprachigen Schweiz sind die "Weisungen für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen in der deutschsprachigen Schweiz" von 1948 gebräuchlich. Diese Weisungen werden derzeit von einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von swisstopo überarbeitet. Insgesamt ist es das Ziel der Verordnung über die geografischen Namen, die Schriftsprache für die geografischen Namen zu stärken. Es ist daher davon auszugehen, dass im Bereich der Flurnamen diese Tendenz besteht.

Die Zuständigkeit für die Festlegung der Gemeindennamen ergibt sich aus der Kantonsverfassung. In Art. 2 Abs. 1 KV sind die Namen der sieben Gemeinden Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg festgeschrieben. Die Änderung eines Gemeindennamens wäre nur über eine Verfassungsrevision möglich. In Bezug auf Benennung von Bezirksgemeinden wäre in der Kantonsverfassung das entsprechende Verfahren geregelt. Nach Art. 95 Abs. 4 KV bedürfen die Gründung und die Aufhebung von Bezirksgemeinden der Zustimmung der betreffenden Einwohnergemeindeversammlung, der Bezirksgemeindeversammlung und des Regierungsrates. Naturgemäss ist bei der Gründung einer Bezirksgemeinde auch deren Name festzulegen.

Geografisch abgrenzbare, zusammenhängende Siedlungsgebiete von landesweiter Bedeutung, die auch untergeordnete Siedlungen einschliessen können, sind mit einem eindeutigen Ort-

schaftsnamen und einer eindeutigen Postleitzahl zu bezeichnen. Die nach kantonalem Recht zuständige Stelle bestimmt nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und der Schweizerischen Post die Ortschaft und legt die Abgrenzung, den Namen und die Schreibweise fest.

Die Festlegung von Ortschaftsnamen und der Abgrenzung obliegt dem Einwohnergemeinderat. Die für die amtliche Vermessung zuständige Stelle koordiniert Änderungen des Perimeters mit den betroffenen Gemeinden und der Post. Der Einwohnergemeinderat hat Änderungen dem Bundesamt für Landestopografie zu melden.

Die Kantone bestimmen durch Rechtsakt, wer für die Festlegung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung zuständig ist.

Die bisherige Regelung soll beibehalten werden. Das Bundesrecht verlangt die Einsetzung einer Nomenklaturkommission als Fachstelle für die geografischen Namen der amtlichen Vermessung. Dies bedeutet nicht, dass – entsprechend der geltenden Regelung – die Nomenklaturkommission nicht auch zur Festlegung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung zuständig erklärt werden könnte.

Insbesondere hat die Nomenklaturkommission zu prüfen, ob die Vollzugsregelungen des Bundesamts für Landestopografie gemäss Art. 6 GeoNV eingehalten sind.

Keine inhaltliche Änderung erfolgt schliesslich in Bezug auf die Zuständigkeit zur Festlegung der Strassennamen. Wie bis anhin ist der Gemeinderat hierfür zuständig. Um eine einheitliche Benennung der Strassen zu gewährleisten, erfolgt die Strassenbezeichnung nach Anhörung der Nomenklaturkommission, welche Grundsätze für die Benennung festlegen kann. Dabei geht es nicht um eine harmonisierte Schreibweise in den verschiedenen Gemeinden. Vielmehr soll eine einheitliche Strassenbenennung bei gemeindeübergreifenden Strassen erreicht werden.

Der Rechtsschutz in Bezug auf Entscheide der Nomenklaturkommission und des Einwohnergemeinderats bleibt gemäss Art. 43 Abs. 2 VV AV gewahrt.

Gemäss diesen Überlegungen wird die VV AV im Bereich der geografischen Namen wie folgt angepasst:

Im Ingress und im Zweckartikel (Art. 1) wird der Vollzug der Verordnung über die geografischen Namen angefügt.

Bisherige Regelung	Neue Regelung
Regierungsratsbeschluss betreffend die amtliche Schreibweise von Lokalnamen vom 12. Januar 1952 (LB IX, 62): Die in dem durch die kantonale Nomenklaturkommission aufgestellten Verzeichnis der Orts-, Flur- und Familiennamen des Kantons Obwalden enthaltene Schreibweise der Flurnamen (Lokalnamen) wird als amtliche Schreibweise festgestellt.	Art. 1 GeoNV: Geografische Namen sollen im amtlichen Verkehr sowie in allen amtlichen Informationsträgern einheitlich verwendet werden. Die Verpflichtung zur Verwendung der amtlichen Schreibweise wird in Art. 42a VV AV übernommen.

Bisherige Regelung	Neue Regelung
Art. 4 Abs. 1 VV AV: Der Regierungsrat wählt eine kantonale Nomenklaturkommission von fünf bis sieben Mitgliedern und bestimmt das Sekretariat. Ihr gehören ein Grundbuchverwalter und ein Nachführungsgeometer von Amtes wegen sowie je ein wechselndes Mitglied der betreffenden Gemeinde an.	Art. 4 Abs. 1 bleibt unverändert.
Art. 4 Abs. 2 VV AV: Die kantonale Nomenklaturkommission bezeichnet nach Anhörung der Gemeinde die in die amtliche Vermessung aufzunehmenden Flurnamen; sie legt deren Schreibweise sowie deren räumlichen und sachlichen Geltungsbereich fest.	Art. 42a Bst. a VV AV: Die Nomenklaturkommission bezeichnet nach Anhörung der Gemeinde die in die amtliche Vermessung aufzunehmenden geografischen Namen der amtlichen Vermessung; sie legt deren Schreibweise sowie deren räumlichen und sachlichen Geltungsbereich fest.
Art. 4 Ausführungsbestimmungen über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen vom 5. Juli 1983 (LB XVIII, 229, XXIII, 362, ABI 2007, 810 und 1003, ABI 2008, 1996; nachfolgend AB Lokalnamen) Die Nomenklaturkommission prüft die ihr unterbreiteten Lokalnamen auf ihre Richtigkeit und entscheidet über die Schreibweise. Sie berücksichtigt dabei die ortsübliche Aussprache. Sie kann Grundsätze und Regeln über die Schreibweise der Lokalnamen aufstellen.	Art. 4 und 6 GeoNV: Geografische Namen sind einfach schreib- und lesbar und werden allgemein akzeptiert. Sie werden, soweit möglich und sinnvoll, in Anlehnung an die Standardsprache (Schriftsprache) der Sprachregion formuliert. Das Bundesamt für Landestopografie erlässt Regeln für die geografischen Namen der Landesvermessung und der amtlichen Vermessung.
Art. 6 AB Lokalnamen: Das von der Nomenklaturkommission fortgeführte Obwaldner Namenverzeichnis wird dem Volkswirtschaftsdepartement, der Abteilung Grundbuch und Vermessung, dem Grundbuchgeometer sowie den Einwohnergemeinden zugestellt.	Art. 42a Bst. b VV AV: Die Nomenklaturkommission führt das Obwaldner Namenverzeichnis weiter und macht dieses öffentlich zugänglich. Gedacht ist dabei eine Veröffentlichung im Internet. Es liegt an der Nomenklaturkommission, die Zugänglichkeit genau zu definieren.
Art. 3 AB Lokalnamen Zugleich mit der Parzellarvermessung erhebt der Grundbuchgeometer die Lokalnamen, hält diese in einem Verzeichnis fest und unterbreitet sie der Nomenklaturkommission. Die Erhebung erfolgt im Einvernehmen mit dem Einwohnergemeinderat der betreffenden Gemeinde und mit Unterstützung von Ortskundigen. In gleicher Weise ist bei Zweitvermessungen, bei der Erstellung von Übersichtsplänen und bei andern Planbearbeitungen vorzugehen.	Die Nomenklatur ist Bestandteil der amtlichen Vermessung (Art. 5 Bst. b und Art. 6 Abs. 2 Bst. e VAV) und wird vom Nachführungsgeometer laufend nachgeführt (Art. 15 Abs. 1 VV AV).

Bisherige Regelung	Neue Regelung
Art. 2 Abs. 2 AB Lokalnamen: Die Benennung von Strassen, Plätzen und Objekten ist Sache der Gemeinde. Die Gemeinde holt vor der Benennung die Stellungnahme der Nomenklaturkommission ein.	Art. 42b VV AV: Der Einwohnergemeinderat ist zuständig für die Festlegung und Bezeichnung von Ortschaften und bezeichnet nach Anhörung der Nomenklaturkommission die Strassen. Art. 42a Bst. c VV AV: Die Nomenklaturkommission sorgt für eine Harmonisierung der Strassennamen.
Art. 5 AB Lokalnamen: Die Nomenklaturkommission entscheidet auch über die Einführung neuer und die Änderung bestehender Lokalnamen. In den anerkannten Vermessungswerken sowie im Grundbuch sind die Lokalnamen zu überprüfen und nötigenfalls zu ändern.	Art. 42a Bst. a VV AV: Die Nomenklaturkommission bezeichnet nach Anhörung der Gemeinde die in die amtliche Vermessung aufzunehmenden geografischen Namen der amtlichen Vermessung. Diese Bestimmung gilt auch für die Änderung bestehender geografischer Namen. Auf die Erteilung eines Auftrags zur Überprüfung der geografischen Namen in Vermessungswerken wird verzichtet, da neue Vermessungswerke auf den Daten der amtlichen Vermessung beruhen. Die geografischen Namen im Grundbuch wurden überprüft. Auch hier besteht zukünftig kein Handlungsbedarf mehr. Zudem ist die amtliche Schreibweise im amtlichen Verkehr anzuwenden. Dies gilt auch für das Grundbuch.
Art. 8 AB Lokalnamen: Für Gutachten wird vom Gesuchstellenden eine Gebühr erhoben nach Massgabe der Allgemeinen Gebührengesetzgebung. Behörden und Amtsstellen sind von der Gebührenpflicht befreit.	Art. 42a Bst. c VV AV: Die Nomenklaturkommission erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren; Behörden und Amtsstellen sind von der Gebührenpflicht befreit.
Art. 21 VV AV: Einsprachen gegen die Vermessung und gegen die Flurnamenbezeichnung sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen. Über Einsprachen gegen Flurnamen entscheidet die Nomenklaturkommission; über die übrigen Einsprachen der Gemeinderat.	Art. 21 VV AV bleibt unverändert.

2. Amtliche Vermessung

Für den Wechsel des Lagebezugssystems ist kein gesetzlicher Anpassungsbedarf notwendig. Er erfolgt im Rahmen der ordentlichen Aufgabenerfüllung durch die zuständigen Stellen. Es ist vorgesehen die AV93 zuerst abzuschliessen und erst im Anschluss daran die Daten ins neue Bezugssystem zu überführen.

In Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 wird ergänzt, dass gewisse Arbeiten nur von patentierten Ingenieur-Geometern vorgenommen werden können, die im neu geschaffenen Geometerregister eingetragen sind. Als Übergangsregelung werden in Art. 44a die Folgen einer Nichteintragung in das Geometerregister festgehalten.

Die übrigen vom Bund festgelegten Änderungen in der Verordnung über die amtliche Vermessung führen nur punktuell zu Änderungen im kantonalen Recht.

Bundesvorgabe	Umsetzung im Kanton
Die Kantone erstellen Umsetzungspläne, die als Grundlage für den Abschluss der Programmvereinbarung nach Art. 31 GeolG dienen (Art. 3 Abs. 2 VAV).	Keine Anpassung notwendig. Zuständig für die Erstellung der Umsetzungspläne ist gemäss der subsidiären Zuständigkeitsregelung von Art. 3 Abs. 1 VV AV das Volkswirtschaftsdepartement.
Bestandteil der amtlichen Vermessung ist der neue Basisplan amtliche Vermessung (Art. 5 Bst. f VAV).	Keine Anpassung notwendig. Gemäss Art. 26 VV AV ist der Nachführungsgeometer für die Erhaltung der Bestandteile der amtlichen Vermessung verantwortlich. Die Bestimmung von Art. 25 VV AV kann aufgehoben werden, da die Nachführung und die Erhaltung des Übersichtsplans (neu: Plan für das Grundbuch) in Art. 26 VV AV in Verbindung mit Art. 5 Bst. f. VAV enthalten ist.
Die öffentliche Auflage, das Einspracheverfahren und die Genehmigung der amtlichen Vermessung wurden überarbeitet (Art. 28 bis 30 VAV).	Der Verfahrensablauf gemäss Art. 20 VV AV ist punktuell an die bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Schreiben an die betroffenen Grundeigentümer nur ein Hinweis auf den Rechtsschutz anzubringen ist und nicht eine Rechtsmittelbelehrung aufgenommen wird. Durch eine zweite Rechtsmittelbelehrung würde eine zweite Rechtsmittelfrist zu laufen beginnen, deren Ablauf nicht zu kontrollieren ist, da die Benachrichtigung des Grundeigentümers gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben nicht mehr mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen hat. Die Bestimmung über den Rechtsschutz (Art. 43 VV AV) ist dahingehend zu ergänzen, dass dem Regierungsrat bei einer Beschwerde gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderats volle Überprüfungsbefugnis zukommt (vgl. Art. 69 Abs. 2 StVG).
Nach Art. 34 Abs. 2 VAV bestimmt der Kanton die Stelle, die über Zugang und Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung entscheidet und wer zur Abgabe von Auszügen und Auswertungen zuständig ist.	Kein Anpassungsbedarf in der VV AV. Die entsprechenden Zuständigkeitsvorschriften werden im kantonalen GeolG umschrieben bzw. durch den Regierungsrat festgelegt.
Der Kanton bezeichnet nach Art. 43 Abs. 2 VAV die Stelle, die für den originalen und massgeblichen Datenbestand der amtlichen Vermessung zuständig ist.	Keine Anpassungen notwendig. Nach Art. 23 VV AV werden die Daten und Akten der amtlichen Vermessung vom Nachführungsgeometer aufbewahrt und gesichert.

Bundesvorgabe	Umsetzung im Kanton
Gemäss Art. 87 der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung erlässt der Kanton die erforderlichen Weisungen über die Verwaltung der Pläne für das Grundbuch, der weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge und der technischen Dokumentation. Zudem erlässt er Weisungen über die Archivierung und Historisierung der Bestandteile der amtlichen Vermessung alter Ordnung.	Es ist noch nicht bestimmt, ob und wann Weisungen über Archivierung und Historisierung durch das Volkswirtschaftsdepartement unter Beizug des Staatsarchivs zu erlassen sind. Gemäss AV-Express Nr. 2010 / 04 der Eidgenössischen Vermessungsdirektion sind zwei Projekte in Arbeit. Bis zu deren Abschluss sollten die Kantone die Archivierung und Historisierung im üblichen Rahmen weiterführen.
Art. 21 VAV: Der Kanton legt den Zeitpunkt der Durchführung der einzelnen Vermessungen fest. Er regelt das Anhörungsverfahren (vgl. auch Art. 24 Abs. 2 und 3 VAV).	Das Anhörungsverfahren betrifft den Kanton, welcher die Gemeinden oder die betroffenen Ämter konsultiert, bevor er eine Vermessung durchführt. Das Verfahren muss nicht weiter geregelt werden (siehe Art. 15 Abs. 1, Art. 18 und Art. 14 VV AV).
Art. 38 VAV und Art. 73a TVAV: Die einheitliche Gebühr nach Artikel 38 Absatz 1 VAV für die Beglaubigung eines analogen Auszugs beträgt 50 Franken für das erste und 5 Franken für jedes weitere Exemplar.	Derzeit ist nichts zu ändern. Allenfalls ist eine Anpassung des Gebührentarifs AV vorzunehmen. Dies kann in der Arbeitsgruppe Amtliche Vermessung der Amtsleiterkonferenz geschehen.
Art. 88 Abs. 4 TVAV: Die Kantone regeln die Archivierung und Historisierung der Auszüge nach den Artikeln 65–67.	Derzeit ist keine Regelung notwendig. Es kann später eine Weisung über die Archivierung und Historisierung erlassen werden, welche auch für die Vermessung gilt. (AV-Express Nr. 2010 / 04).

3. Geometerwesen

Neu wird für Ingenieur-Geometer ein Register eingeführt. Bestimmte Arbeiten der amtlichen Vermessung dürfen nur von eingetragenen Ingenieur-Geometern ausgeführt werden. Die entsprechenden Bestimmungen in der VV AV sind anzupassen (Art. 6 und 7).

Die bestehenden Verträge mit den Ingenieur-Geometern bleiben in Kraft, soweit die Eintragung innert einer in der Geometerverordnung festgelegten Übergangsfrist erfolgt. Andernfalls sind die öffentlich-rechtlichen Verträge auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen.

c. Änderungen Verordnung über das Grundbuch vom 29. Februar 1980 (GDB 213.41)

Art. 2 Abs. 4

Neu verwendet das Bundesrecht den Begriff „Plan für das Grundbuch“ und nicht mehr „Grundbuchplan“. Diese Änderung der Terminologie kann im kantonalen Recht übernommen werden. Die Pläne für das Grundbuch werden sämtlichen Gemeindekanzleien elektronisch zur Verfügung gestellt.

Art. 9 Abs. 2

Die Schreibweise der geografischen Namen der amtlichen Vermessung erfolgt durch die Nomenklaturkommission. Geografische Namen sollen im amtlichen Verkehr sowie in allen amtlichen Informationsträgern einheitlich verwendet werden (Art. 1 GeoNV). Dies gilt auch für das Grundbuch. Auf eine im kantonalen Recht verankerte Verbindlichkeitserklärung wird verzichtet.

Art. 17 Abs. 1

Auch hier erfolgt einzig eine Anpassung an die neue Terminologie des Bundes, wonach nicht mehr vom Grundbuchgeometer sondern vom Nachführungsgeometer gesprochen wird. Es wird nur die männliche Form verwendet, da der Erlass nicht geschlechtsneutral formuliert ist (vgl. Art. 4: „Grundbuchinspektor“, Art. 7: „Kantonsgeschäftspräsidenten“ und „Der zuständige Richter“).

e. Änderungen der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV; GDB 710.11)

Art. 28 Abs. 1 Bst. a

Einem Baugesuch ist heute ein Situationsplan beizulegen, der auf einem aktuellen Auszug aus dem Grunddatensatz der amtlichen Vermessung basiert. Diese Auszüge aus dem nachgeführten Grundbuchplan werden durch das GIS Obwalden abgegeben. Sie erfolgen praktisch vollumfänglich digital an die Architekten, Planer und Grundeigentümer. Vielfach transformieren die Architekten die Daten in ihr eigenes Koordinatensystem. Vor der Abgabe der Baugesuchspläne holen die Architekten/Planer eine Bestätigung ein. Sie reichen dazu einen CAD-erzeugten Situationsplan mit Projekt und Abständen oder manchmal sogar nur einen Situationsplan mit von Hand eingezeichnetem Projekt und Abständen ein. Diese Pläne sind nur eingeschränkt überprüfbar. Entsprechend wird nur die "Liniendefinitionen und Parzellennummern der Informationsebenen Liegenschaften und Bodenbedeckung der AV-Grundlagedaten dem aktuellen Datensatz des GIS Obwalden entsprechend" bestätigt, wobei die Bestätigung im Namen von GIS Obwalden erfolgt. Es handelt sich also nicht um eine Beglaubigung durch den Nachführungsgeometer gemäss Art. 37 der eidgenössischen Verordnung über die Amtliche Vermessung (VAV). Eine solche könnte im Rahmen des Baugesuchssituationsplanes, wie er heute eingereicht wird nur sehr aufwändig gemacht werden. Als problematisch erweist sich auf den Plänen der Architekten und Planer auch, dass häufig projektierte Parzellierungen eingetragen sind. Diese sind noch nicht rechtsgültig, aber für die Beurteilung durch die Baukontrolle relevant. Im Weiteren sind auf den von den Architekten und Planern eingereichten Situationsplänen auch Abstandsinformationen enthalten. Wenn diese Situationspläne nur mit einem Datum und einer Unterschrift des Nachführungsgeometers versehen wären, würde das die Richtigkeit der Abstände suggerieren. Diese Gewährleistung kann vom Nachführungsgeometer nicht übernommen werden. Die Prüfung der Abstände ist die Aufgabe der Baukontrolle.

Mit dem digitalen Datenbezug macht das Vorgehen gemäss Art. 28 Abs. 1 Bst. a der kantonalen BauV keinen Sinn mehr. Mit der neuen Formulierung ist der Gang zum Nachführungsgeometer nicht mehr nötig. Die Architekten und Planer können direkt auf www.gis-ow.ch ein datiertes PDF erzeugen. Falls diese Möglichkeit nicht gegeben ist, kann ein solcher Plan für das Grundbuch bei der Geschäftsstelle von GIS Obwalden bezogen werden. Die Baukontrollstelle der Gemeinde erhält die nötigen Pläne und kann die Situation mit dem aktuellen Auszug aus dem GIS Obwalden -vergleichen. Entstehen Zweifel über die Aktualität, kann der Baukontrolleur eine Online-Abfrage vornehmen. Die GIS-Daten können damit offiziell genutzt werden. Mit der Bestimmung, dass zusätzlich ein Auszug des nachgeführten Plans für das Grundbuch mit gleichem Ausschnitt und Massstab, datiert von der zur Ausgabe berechtigten Stelle, eingereicht werden muss, kann problemlos überprüft werden, ob der eingereichte GIS-Planausdruck aktuell ist. Die bemängelte Verlagerung der Kontrolle des Situationsplanes bezüglich korrekter Grenzen vom Nachführungsgeometer auf die Bauämter ist damit zumutbar und führt zu einem marginalen Mehraufwand, der in keinem Verhältnis zur bisherigen Einholung einer Bestätigung auf den Baugesuchsplänen durch die Architekten und Planer steht.

Beilage:

- Entwurf für ein neues kantonaes Geoinformationsgesetz
- Entwurf des Volkswirtschaftsdepartements der Ausführungsbestimmungen mit drei Anhängen